

Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (1. Teil)

Stefan Oesterhelt / Maurus Winzap



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
Homburger AG, Zürich*



*Maurus Winzap, LL.M.,
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
Walder Wyss & Partner AG, Zürich*

Inhalt

In dieser Ausgabe:

1	Einleitung	3	Besteuerung der Anleger von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK
2	Besteuerung von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK	3.1	Einkommens- und Gewinnsteuer
2.1	Einkommens- und Gewinnsteuer	3.1.1	Anteile im Privatvermögen
2.2	Kapitalsteuer	3.1.1.1	Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen
2.3	Emissionsabgabe	3.1.1.2	Ort der Besteuerung
2.4	Umsatzabgabe	3.1.1.3	Besteuerung während der Haltedauer
2.4.1	Kollektive Kapitalanlagen sind keine Effektenhändler	3.1.1.3.1	Steuertatbestand
2.4.2	Kollektive Kapitalanlagen als befreite Anleger	3.1.1.3.2	Kapitalgewinne
2.5	Verrechnungssteuer (Erhebung)	3.1.1.3.3	Thesaurierte Gewinne
2.5.1	Steuertatbestand	3.1.1.4	Verkauf von Anteilen
2.5.1.1	Steuerobjekt	3.1.1.5	Rückgabe von Anteilen
2.5.1.1.1	Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Anteile	3.1.1.6	Liquidation
2.5.1.1.2	Erträge der von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile	3.1.2	Anteile im Geschäftsvermögen
2.5.1.1.3	Ausländische kollektive Kapitalanlagen als Verrechnungssteuerinländer	3.2	Vermögenssteuer
2.5.1.1.4	Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG	3.3	Umsatzabgabe
2.5.1.2	Bemessungsgrundlage	3.3.1	Ausgabe von Anteilen
2.5.1.2.1	Ausschüttungsfonds	3.3.2	Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung von Anteilen
2.5.1.2.2	Thesaurierungsfonds	3.3.3	Entgeltliche Übertragung von Anteilen
2.5.1.2.3	Bestimmung der Bemessungsgrundlage	3.3.4	Rückgabe von Anteilen
2.5.1.3	Rückgabe von Anteilen	3.3.5	Tausch von Anteilen
2.5.1.4	Liquidation	3.3.6	Ausschüttungen von steuerbaren Urkunden durch Fonds
2.5.1.5	Sitzverlegung ins Ausland	3.4	Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen
2.5.2	Steuersubjekt	3.4.1	Inländische Anleger
2.5.2.1	Begriff	3.4.2	Ausländische Anleger
2.5.2.2	Pflichten	3.4.2.1	Affidavitfähige kollektive Kapitalanlagen
2.5.3	Meldeverfahren für institutionelle Anleger	3.4.2.2	Nicht-affidavitfähige kollektive Kapitalanlagen
2.5.4	Affidavitverfahren für ausländische Anleger	3.4.2.2.1	Praxis der ESTV: Präponderanzmethode
2.5.4.1	Erträge aus ausländischen Quellen	3.4.2.2.2	SICAV
2.5.4.2	Ausländische Anteilsinhaber	3.4.2.2.3	Besteuerungsrecht des Quellenstaates?
2.5.4.3	Rückerstattungsberechtigung	3.4.2.2.4	Spezialbestimmung in Art. 10 Abs. 4 DBA-D
2.5.4.4	Zur Ausstellung eines Affidavits berechtigte Institute		

<p>3.5 Exkurs: Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>Literatur</p> <p>Berichte</p> <p>Rechtsquellen</p> <p>Materialien</p> <p>Praxisanweisungen</p> <p><i>In den nächsten Ausgaben:</i></p> <p>4 Immobilienfonds</p> <p>4.1 Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz</p> <p>4.1.1 Besteuerung von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz</p> <p>4.1.1.1 Gewinnsteuer</p> <p>4.1.1.2 Grundstückgewinnsteuer</p> <p>4.1.1.3 Verrechnungssteuer</p> <p>4.1.1.4 Handänderungssteuern und Grundbuchgebühren</p> <p>4.1.2 Besteuerung der Anleger von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz</p> <p>4.2 Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz</p> <p>4.2.1 Grundstückgewinnsteuer</p> <p>4.2.2 Handänderungssteuer</p> <p>5 SICAF und Anlagestiftungen</p> <p>5.1 Besteuerung von SICAF und Anlagestiftungen</p> <p>5.1.1 Gewinnsteuer</p> <p>5.1.2 Emissionsabgabe</p> <p>5.1.3 Umsatzabgabe</p> <p>5.1.4 Verrechnungssteuer</p> <p>5.2 Besteuerung der Anleger von SICAF und Anlagestiftungen</p> <p>6 Anlagefondsähnliche Instrumente</p> <p>6.1 Bankinterne Sondervermögen</p> <p>6.2 Investment-Klubs</p> <p>6.3 Derivate und strukturierte Produkte</p> <p>7 Ausländische kollektive Kapitalanlagen</p> <p>7.1 Besteuerung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz</p> <p>7.2 Besteuerung schweizerischer Anleger ausländischer kollektiver Kapitalanlagen</p> <p>7.2.1 Einkommens- und Gewinnsteuer</p> <p>7.2.2 Umsatzabgabe</p> <p>7.2.3 Rückerstattung der Quellensteuern auf ausländischen kollektiven Kapitalanlagen</p> <p>8 EU-Zinsbesteuerung</p> <p>9 Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Anlagen</p> <p>9.1 Inländische kollektive Kapitalanlagen</p> <p>9.1.1 Vertragliche Anlagefonds</p> <p>9.1.2 SICAV</p> <p>9.1.3 KGK</p>	<p>9.1.4 SICAF</p> <p>9.1.5 Anlagestiftungen</p> <p>9.1.6 Bankinterne Sondervermögen</p> <p>9.2 Ausländische kollektive Kapitalanlagen</p> <p>10 Rückerstattung ausländischer Quellensteuern</p> <p>10.1 Inländische kollektive Kapitalanlagen</p> <p>10.1.1 Vertragliche Anlagefonds</p> <p>10.1.2 SICAV</p> <p>10.1.3 KGK</p> <p>10.1.4 SICAF</p> <p>10.1.5 Anlagestiftungen</p> <p>10.1.6 Bankinterne Sondervermögen</p> <p>10.2 Ausländische kollektive Kapitalanlagen</p> <p>11 Carried Interest und Performance Fees</p>
--	---

1 Einleitung

Die Ablösung des Anlagefondsgesetzes (AFG) durch das Kollektivanlagengesetz (KAG) per 1.1.2007 war mit zahlreichen Änderungen in Steuergesetzen (auf Bundesebene: StG, MWSTG¹, DBG, StHG und VStG) verbunden. Diese wurden notwendig, weil das KAG neben dem bereits unter dem AFG bekannten (vertraglichen) Anlagefonds nunmehr mit der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)² auch eine körperschaftlich organisierte offene kollektive Kapitalanlage und mit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) und der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)³ 2 geschlossene Anlageformen ins KAG aufgenommen hatte. Obwohl die neuen steuerlichen Bestimmungen nun bereits beinahe 2 Jahre in Kraft sind, wurden bislang weder die einschlägigen Praxisfestlegungen der Verwaltungsbehörden (Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblätter und Weisungen der ESTV) noch die einschlägigen Rechtsverordnungen (VStV und StV) an die neue Rechtslage angepasst.⁴ Der vorliegende Aufsatz soll einen Überblick über die Neuordnung der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen im Geltungsbereich des KAG vermitteln.

2 Besteuerung von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK

2.1 Einkommens- und Gewinnsteuer

Der vertragliche Anlagefonds,^{5, 6} die SICAV⁷ sowie die KGK⁸ sind – solange sie nicht über direkten Grundbesitz verfügen⁹ – keine Steuersubjekte für die Einkommens-, Gewinn- und Kapitalsteuern. Entsprechend werden sie als transparente kollektive Kapitalanlagen bezeichnet.¹⁰

Vertragliche Anlagefonds¹¹ und KGK¹² haben keine zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit und sind somit keine juristischen Personen iSv Art. 52 ff. ZGB. Entsprechend sind diese Anlageformen gemäss Art. 49 Abs. 1 DBG keine Gewinnsteuersubjekte. Der Gewinnsteuer unterstellt sind demgegenüber Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz (kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz), die gemäss Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 StHG wie juristische Personen besteuert werden.¹³

Bei der SICAV handelt es sich hingegen um eine juristische Person iSv Art. 52 ff. ZGB.¹⁴ Entsprechend der zivilrechtlichen Anknüpfung¹⁵ von Art. 49 Abs. 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 StHG müsste die SICAV nach dem Wortlaut des Gesetzes eigentlich der Gewinnsteuer unterliegen. Da Art. 49 Abs. 2 Satz 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 StHG jedoch festhält, dass Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG (SICAF) wie Kapitalgesellschaften besteuert werden, darf e contrario geschlossen werden, dass SICAV keine juristischen Personen iSv Art. 49 Abs. 1 bzw. Art. 20 Abs. 1 StHG und somit keine Subjekte der Gewinnsteuer sind. Dieses Auslegungsergebnis wird durch Art. 10 Abs. 2 DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG gestützt, wonach das Einkommen aus kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG den Anlegern anteilmässig zugerechnet wird. Sowohl die Botschaft¹⁶ wie auch der Entwurf der Praxisfestlegung der ESTV¹⁷ stellen klar, dass SICAV nicht der Gewinnsteuer unterstellt werden sollen. Unseres Erachtens wäre eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut jedoch angezeigt gewesen.

2.2 Kapitalsteuer

Mangels Rechtspersönlichkeit sind vertragliche Anlagefonds und KGK – solange sie nicht über direkten Grund-

1 Die mehrwertsteuerlichen Aspekte von kollektiven Kapitalanlagen werden vorliegend ausgeklammert, da diese bereits von SCHEUNER, Kollektive Kapitalanlagen und Mehrwertsteuer, umfassend dargestellt wurden.

2 Die Abkürzung «SICAV», die auch vom Gesetzgeber verwendet wird, steht für die französische Bezeichnung «société d'investissement à capital variable».

3 «SICAF» steht für die französische Bezeichnung «société d'investissement à capital fixe».

4 Die VStV und die StV werden per 1.1.2009 angepasst.

5 Art. 25 ff. KAG.

6 Mitunter kurz als «FCP» bezeichnet; diese Abkürzung steht für den französischen Ausdruck «fonds commun de placement».

7 Art. 36 ff. KAG.

8 Art. 98 ff. KAG.

9 S. dazu unten, Abschn. 4.1.

10 Der Begriff «transparente kollektive Kapitalanlage» ist jedoch nur mit Bezug auf diese Steuerarten korrekt. Für die Zwecke der Verrechnungssteuer (s. unten, Abschn. 2.5), der Stempelabgaben (s. unten, Abschn. 2.3 und 2.4), der Grundstückgewinnsteuer in monistischen Kantonen (s. unten, Abschn.

4.2.1), der Handänderungssteuer (s. unten, Abschn. 4.2.2) sowie der Mehrwertsteuer (s. dazu SCHEUNER, Kollektive Kapitalanlagen und Mehrwertsteuer, 22 ff.) werden der vertragliche Anlagefonds, die SICAV sowie die KGK grundsätzlich nicht als transparent behandelt. Doch selbst mit Bezug auf die Einkommens- und Gewinnsteuer sind diese Anlageformen nicht vollständig transparent, da beim Investor bloss die ausgeschütteten bzw. am Ende des Jahres gutgeschriebenen (thesaurierten) Nettoerträge als Einkommen bzw. Gewinn erfasst werden.

11 Vgl. HASENBÖHLER ET. AL., Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Rz 273 ff.

12 Vgl. HASENBÖHLER ET. AL., Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Rz 563 ff.

13 S. dazu unten, Abschn. 4.1.1.1.

14 Vgl. Botschaft KAG, 6420.

15 Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 53; LOCHER, Art. 49 DBG N 4.

16 S. Botschaft KAG, 6429.

17 S. E-KS KAG/DBG Ziff. 3.1.

besitz verfügen – keine Subjekte der Kapitalsteuer.¹⁸ Auch SICAV unterliegen nicht der Kapitalsteuer. Letzteres ergibt sich aber bloss aus der systematischen¹⁹ sowie historischen²⁰ Auslegung des Gesetzes. Auch hier wäre eine sorgfältigere Gesetzesredaktion wünschenswert gewesen.

2.3 Emissionsabgabe

Die Ausgabe von Anteilscheinen an vertraglichen Anlagefonds und KGK unterliegt nicht der Emissionsabgabe, da es sich dabei nicht um Fälle der in Art. 5 Abs. 1 lit. a StG abschliessend aufgezählten Beteiligungsrechte handelt.

SICAV qualifizieren sich demgegenüber als inländische Aktiengesellschaften iSv Art. 5 Abs. 1 lit. a 1. Lemma StG. Da die Begründung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG nach Art. 6 Abs. 1 lit. i StG von der Emissionsabgabe ausgenommen ist, ist auf der Ausgabe von Anteilen an einem SICAV keine Emissionsabgabe geschuldet.

2.4 Umsatzabgabe

2.4.1 Kollektive Kapitalanlagen sind keine Effekthändler

Vertragliche Anlagefonds und KGK qualifizieren sich für die Zwecke der Umsatzabgabe nicht als Effekthändler, da sie nicht zu den in Art. 13 Abs. 3 StG abschliessend aufgezählten Personen gehören.²¹

Eine SICAV, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als CHF 10 Mio. aus steuerbaren Urkunden iSv Art. 13 Abs. 2 StG bestehen, könnte demgegenüber aufgrund des Wortlauts von Art. 13 Abs. 3 lit. d StG als Effekthändlerin qualifiziert werden, da es sich bei der SICAV zivilrechtlich um einen Spezialfall einer inländischen Aktiengesellschaft handelt.²² Eine Qualifikation der SICAV als Effekthändler würde aber gegen den Grundsatz «same business, same rules», nach wel-

chem sich die Besteuerung der SICAV nach Auffassung des Bundesrates zu richten hat,²³ verstossen. Zudem würde dies zu einer Benachteiligung der schweizerischen SICAV gegenüber vergleichbaren ausländischen Anlageformen (insbesondere der SICAV nach luxemburgischem Recht) führen, was gesetzgeberisch nicht gewollt ist.²⁴ Auch die Tatsache, dass die SICAV als gemäss Art. 17a Abs. 1 lit. b StG befreite Anlegerin von der Umsatzabgabe befreit ist,²⁵ weist darauf hin, dass die SICAV selbst nicht zur Effekthändlerin werden kann.²⁶ Die Entstehungsgeschichte von Art. 17a Abs. 1 lit. b StG weist darauf hin, dass ein befreiter Anleger iSv Art. 17a StG kein Effekthändler iSv Art. 13 Abs. 3 StG sein kann.²⁷

2.4.2 Kollektive Kapitalanlagen als befreite Anleger

Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK sind gemäss Art. 17a Abs. 1 lit. b StG von der Umsatzabgabe befreite Anleger, da es sich bei allen um «inländische kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 7 KAG» handelt.²⁸ Somit unterliegen Umsätze, die ein Effekthändler mit einem vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KGK tätigt, nur einer halben Umsatzabgabe.²⁹

2.5 Verrechnungssteuer (Erhebung)

Im Gegensatz zur Einkommens-, Gewinn- und Kapitalsteuer werden vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK für die Zwecke der Verrechnungssteuer als intransparent behandelt. Hierfür spielten vor allem Praktikabilitätsüberlegungen eine Rolle.³⁰ Das Steuerobjekt gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG, welcher insbesondere die

18 S. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 StHG.

19 Wären SICAV als juristische Personen iSv Art. 20 Abs. 1 Satz 1 StHG Steuersubjekte der Kapitalsteuer, wäre Art. 20 Abs. 1 Satz 3 StHG, der festhält, dass die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG der Kapitalsteuer unterliegen, überflüssig.

20 In der Botschaft des Bundesrates wird festgehalten, dass SICAV «von den direkten Steuern befreit werden» sollen (Botschaft KAG, 6429).

21 Die (inländische) Fondsleitung von vertraglichen Anlagefonds qualifizierte sich demgegenüber bis zum 31.12.2000 als Effekthändlerin (Art. 13 Abs. 3 lit. c StG a. F.). Die entsprechende Bestimmung wurde mit dem BG über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (vom 15.12.2000) ersatzlos gestrichen.

22 S. Art. 36 ff. KAG.

23 Vgl. Botschaft KAG, 6429.

24 S. diesbezüglich bereits die Botschaft des Bundesrates zur Streichung von Art. 13 Abs. 3 lit. c StG a. F. (Botschaft dringliche Massnahmen im Bereich der UA, 5848).

25 S. dazu unten, Abschn. 2.4.2.

26 Würde die SICAV zur Effekthändlerin, hätte dies nämlich die befremdliche Konsequenz, dass sie zwar selbst von der Abgabe befreit wäre, aber für die Gegenpartei eine halbe Abgabe entrichten müsste. Dies widerspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Beseitigung der umsatzabgaberechtlichen wirtschaftlichen Doppelbelastung (vgl. Botschaft dringliche Massnahmen im Bereich der UA, 5848).

27 Der Befreiungstatbestand von Art. 17a Abs. 1 lit. b StG wurde nämlich zeitgleich (d. h. per 1.1.2001) mit der Streichung von Art. 13 Abs. 3 lit. c StG ins Stempelgesetz aufgenommen.

28 Art. 7 KAG definiert kollektive Kapitalanlagen als «Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden». Dies ist sowohl beim vertraglichen Anlagefonds, der SICAV wie auch der KGK der Fall.

29 S. Art. 17 Abs. 2 lit. b StG.

30 Ursprünglich wurden Anlagefonds jedoch auch für Verrechnungssteuerzwecke als transparent behandelt (sog. System der transitierenden Besteuerung; vgl. PFUND, Die Behandlung der Investment-Trusts im schweizerischen Steuerrecht, 486 ff.).

Ausschüttung von Kapitalgewinnen für steuerfrei erklärt, hat aber immer noch ein gewisses transparentes Gepräge. Für den Fondsstandort Schweiz ist die Erhebung der Verrechnungssteuer natürlich ein grosser Hemmschuh. Die international bedeutenden Fondsstandorte Luxemburg, Irland, Grossbritannien sowie die Offshore-Jurisdiktionen (insbesondere Jersey, Guernsey, Bermuda, British Virgin Islands und Bahamas) zeichnen sich dadurch aus, dass weder Ausschüttungen noch thesaurierte Gewinne einer Quellensteuer unterliegen. Führend ist die Schweiz als Fondsstandort bezeichnenderweise für funds of hedge funds, die typischerweise kapitalgewinnorientiert sind und somit verrechnungssteuerfreie Ausschüttungen ermöglichen.³¹

2.5.1 Steuertatbestand

2.5.1.1 Steuerobjekt

Die Erträge der von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG der Verrechnungssteuer.

2.5.1.1.1 Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Anteile

Die Anteile an einem vertraglichen Anlagefonds werden von der Fondsleitung ausgegeben.³² Die Erträge eines solchen Anlagefonds unterliegen somit dann der Verrechnungssteuer, wenn die Fondsleitung Inländerin iSv Art. 9 Abs. 1 VStG ist. Hierzu muss die Fondsleitung entweder ihren statutarischen Sitz in der Schweiz haben, als Unternehmen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein oder zumindest tatsächlich in der Schweiz geleitet werden und hier eine Geschäftstätigkeit ausüben.³³ Somit können auch die Erträge eines ausländi-

schen Fonds der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn die im Ausland domizilierte Fondsleitung tatsächlich in der Schweiz geführt wird und hier eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Die Anteile an einer SICAV sowie einer KGK werden durch die SICAV bzw. die KGK selbst ausgegeben.³⁴ Der Ertrag einer SICAV oder einer KGK unterliegt somit immer dann der Verrechnungssteuer, wenn es sich bei der SICAV bzw. der KGK um eine Verrechnungssteuerinländerin iSv Art. 9 Abs. 1 VStG handelt.

2.5.1.1.2 Erträge der von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile

Nicht nur die Erträge einer von einem Inländer ausgegebenen kollektiven Kapitalanlage unterliegen der Verrechnungssteuer, sondern auch die Erträge einer von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen kollektiven Kapitalanlage sollen gemäss dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG der Verrechnungssteuer unterliegen.³⁵ Im Gegensatz zu Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG a. F. kommt dieser Tatbestandsvariante nach der hier vertretenen Auffassung keine Bedeutung mehr zu. Ein Steuertatbestand liegt nämlich nur dann vor, wenn ein inländisches Steuersubjekt gegeben ist. Steuersubjekt der Verrechnungssteuer ist gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die SICAV bzw. die KGK.³⁶ Befinden sich diese in der Schweiz, werden die Anteile von einem Inländer ausgegeben. Befinden sich diese dagegen im Ausland, ist mangels eines inländischen Steuerschuldners keine Verrechnungssteuer geschuldet. Der Inländer, der sich mit der ausländischen Fondsleitung zur Ausgabe der Anteilsscheine verbunden hat, ist anders als nach Art. 10 Abs. 2 VStG a. F. nach neuem Recht kein Steuerschuldner mehr.³⁷

Die von der ESTV im Entwurf des Kreisschreibens zum KAG unter dem Titel «Ausgabe von Anteilen an einer

31 S. Ziff. 4.2 des Positionspapiers Hedge-Fonds – Marktentwicklung, Risiken und Regulierung.

32 Die Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage werden von der Person ausgegeben, die sich als Schuldnerin der Forderungen der Anleger auf Beteiligungen am Vermögen und am Ertrag bekennt (vgl. PFUND, Art. 4 VStG N 4.23). Da die Fondsleitung eines vertraglichen Anlagefonds gegenüber den Anlegern die Schuldnerin ist, ist fraglich, ob dies wirklich das entscheidende Kriterium dafür sein kann, ob die Erträge einer kollektiven Kapitalanlage der Verrechnungssteuer unterliegen. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VStG a. F. (AS 1966, 371), der die inländische Depotbank eines Anlagefonds mit ausländischer Fondsleitung als Steuersubjekt bezeichnet hat, wäre nämlich mangels Steuertatbestands ohne jeglichen Anwendungsbereich geblieben. Entscheidend muss daher nach der hier vertretenen Auffassung sein, ob die gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG als primäres Steuersubjekt der Verrechnungssteuer bezeichnete Person Inländer gemäss Art. 9 Abs. 1 VStG ist.

33 Bei einem vertraglichen Anlagefonds iSv Art. 25 KAG muss die Fondsleitung zwingend eine Aktiengesellschaft mit Sitz

und Hauptverwaltung in der Schweiz sein (Art. 28 Abs. 1 KAG).

34 Dies ergibt sich daraus, dass sie zu den von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG als primäre Steuerschuldner bezeichneten Personen zählen.

35 Der Wortlaut dieses Tatbestands geht auf Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG a. F. (AS 1966, 371) zurück, welcher die Erträge des von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anlagefonds der Verrechnungssteuer unterstellte.

36 S. dazu unten, Abschn. 2.5.3.1.

37 Demgegenüber erklärte Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VStG a. F. (AS 1966, 371) die Depotbank eines Anlagefonds mit ausländischer Fondsleitung zur Steuerschuldnerin. Art. 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz VStG a. F. erklärte sodann den Inländer, der sich mit einer ausländischen Fondsleitung und einer ausländischen Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen verbunden hat, zum Steuerschuldner der Verrechnungssteuer.

kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG durch einen Ausländer in Verbindung mit einem Inländer» aufgeführten Beispiele³⁸ betreffen nach unserer Auffassung nicht den Fall, dass Anteile von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegeben werden, sondern dass die kollektive Kapitalanlage durch einen Inländer gemäss Art. 9 Abs. 1 VStG ausgegeben wird. Der Inländerbegriff von Art. 9 Abs. 1 VStG umfasst ja nicht nur Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz, sondern auch solche mit statutarischem Sitz im Ausland, wenn sie tatsächlich in der Schweiz geleitet werden und hier eine Geschäftstätigkeit ausüben.

2.5.1.1.3 Ausländische kollektive Kapitalanlagen als Verrechnungssteuerinländer

Die ESTV hält im Entwurf des Kreisschreibens zum KAG fest, dass Dienstleistungen wie das Investment, die Fondsadministration, die Depotbankfunktion und das Produktmanagement aus der Schweiz erbracht werden können, ohne dass dies dazu führt, dass die betreffende ausländische kollektive Kapitalanlage zur Verrechnungssteuerinländerin wird.³⁹ Erforderlich ist aber, dass der Verwaltungsrat oder das diesem entsprechende Organ der kollektiven Kapitalanlage aus einer Mehrzahl von nicht in der Schweiz ansässigen Personen besteht,⁴⁰ die entsprechenden Sitzungen jeweils ausserhalb der Schweiz abgehalten werden und die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftstätigkeit und die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage hat.

Ist die Depotbank einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz ansässig, so soll dies gemäss ESTV ebenfalls dazu führen, dass auf den Erträgen dieses Anlagefonds die Verrechnungssteuer geschuldet ist.⁴¹ Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies jedoch nicht zutreffend, da die Depotbank einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr Subjekt der Verrechnungssteuer

sein kann.⁴² Allein durch die Tatsache, dass ein vertraglicher Anlagefonds, eine SICAV oder eine Kommanditgesellschaft über eine inländische Depotbank verfügt, wird die Fondsleitung (die gemäss Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG Subjekt der Verrechnungssteuer ist und die Anteile am Fonds ausgibt), die SICAV oder die Kommanditgesellschaft nicht zur Inländerin iSv Art. 9 Abs. 1 VStG.⁴³

2.5.1.1.4 Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG

Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG unterstellt die Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Anteile an einer «kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG» der Verrechnungssteuer. Als kollektive Kapitalanlage gemäss KAG qualifizieren sich zunächst vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) iSv Art. 110 KAG können demgegenüber nicht als kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG iSv Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG qualifiziert werden. Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von SICAF wird vielmehr gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG erhoben.⁴⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen qualifizieren sich auch als kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG iSv Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG, wenn sie der Begriffsdefinition von Art. 7 KAG iVm Art. 110 KAG entsprechen und die Anteile von einem Verrechnungssteuerinländer iSv Art. 9 Abs. 1 VStG ausgegeben werden.

Die «Vermögen ähnlicher Art», deren Erträge gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG a. F.⁴⁵ der Verrechnungssteuer unterstanden, qualifizieren sich nicht als kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG und unterliegen daher seit dem 1.1.2007 nicht mehr der Verrechnungssteuer.⁴⁶ Als Vermögen ähnlicher Art gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG galten Vermögensanlagen, die wirtschaftlich die Funktion eines Anlagefonds haben, ohne aber sämtliche Begriffsmerkmale eines Anlagefonds iSv Art. 2 Abs. 1 AFG

38 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.1.2.

39 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.1.2.

40 Bei vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen ist dies typischerweise der Verwaltungsrat der Fondsmanagementgesellschaft, des Administrators oder des trustee, bei gesellschaftsrechtlichen kollektiven Kapitalanlagen der Verwaltungsrat der kollektiven Kapitalanlage.

41 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.1.2, wobei die technischen Aufgaben der Depotbank (Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage, Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie Zahlungsverkehr) in die Schweiz delegiert werden dürfen. Die Kontrollaufgaben der Depotbank, die sich auf Einhaltung von Gesetz und Fondsvertrag/Statuten/Gesellschaftsvertrag beziehen, müssen demgegenüber nach Auffassung der ESTV durch eine Depotbank (bzw. einen Administrator oder trustee) im Ausland (z. B. durch eine ausländische Zweigniederlassung einer schweizerischen Bank) wahrgenommen werden.

42 Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VStG a. F. (AS 1966, 371) sah demgegenüber noch vor, dass die Depotbank eines Anlagefonds Steuersubjekt ist, wenn sich die Fondsleitung im Ausland befindet.

43 Daran ändert nichts, dass die Depotbank gemäss Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VStG bei einer KGK, deren Komplementäre mehrheitlich im Ausland ansässig sind, solidarisch für die Steuer haftet. Fehlt es an einem inländischen Steuersubjekt iSv Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG, unterliegen die Erträge der KGK mangels Steuertatbestands nicht der Verrechnungssteuer.

44 S. dazu unten, Abschn. 5.1.4.

45 AS 1966, 371.

46 S. dazu unten, Abschn. 6. Dass Art. 30 Abs. 1 VStV das «Vermögen ähnlicher Art» dem Anlagefonds gleichstellt, beruht bloss auf dem Versäumnis der Verwaltung, die Verrechnungssteuerverordnung ebenfalls per 1.1.2007 anzupassen. Mit der beabsichtigten Änderung der Verrechnungssteuerverordnung soll dies korrigiert und Art. 30 VStV voraussichtlich per 1.1.2009 aufgehoben werden (s. E-VStV).

aufzuweisen.⁴⁷ Es handelte sich dabei in erster Linie um bankinterne Sondervermögen⁴⁸ sowie Anlage- oder Investmentstiftungen.⁴⁹

2.5.1.2 Bemessungsgrundlage

2.5.1.2.1 Ausschüttungsfonds

Ein vertraglicher Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK qualifiziert sich nach der Definition der ESTV als Ausschüttungsfonds, wenn mindestens 70 % des Nettoertrags ausgeschüttet werden müssen.⁵⁰ Entscheidend ist somit nicht, ob ein Fonds tatsächlich eine Ausschüttung von mindestens 70 % des Nettoertrags vornimmt, sondern ob er dazu in den sog. Basisdokumenten verpflichtet ist.⁵¹

Beim Ausschüttungsfonds unterliegen sämtliche Ausschüttungen (geldwerten Leistungen) an die Anteilsinhaber der Verrechnungssteuer, sofern es sich nicht um Ausschüttungen von Kapitalgewinnen, Erträgen aus direktem Grundbesitz oder Kapitalrückzahlungen handelt.⁵² Thesaurierte Gewinne eines Ausschüttungsfonds unterliegen demgegenüber – im Gegensatz zu thesaurierten Gewinnen eines Thesaurierungsfonds – nicht der Verrechnungssteuer.

Steuerfrei ausschüttbare Kapitalgewinne iSv Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG sind Gewinne einer kollektiven Kapitalanlage, die aus der Veräusserung oder Verwertung von Vermögenswerten herrühren.⁵³ Der Grund dafür, dass diese Gewinne verrechnungssteuerfrei an die Investoren

ausgeschüttet werden können, liegt darin, dass ein Investor, der die entsprechenden Vermögenswerte im Privatvermögen hält, aufgrund von Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfreie Kapitalgewinne erzielen kann.⁵⁴ Insofern wird die kollektive Kapitalanlage, welche für Verrechnungssteuerzwecke zwar intransparent ist, dennoch in einem gewissen Sinne als transparent angesehen. Da Kapitalgewinne ungeachtet der Person des Investors verrechnungssteuerfrei ausgeschüttet werden können,⁵⁵ wird diese quasi-transparente Behandlung nur im Ansatz befolgt. Keine Rolle spielt dabei, dass die kollektive Kapitalanlage das Fondsvermögen gewerbsmässig bewirtschaftet.⁵⁶ Die Möglichkeit einer kollektiven Kapitalanlage, Kapitalgewinne verrechnungssteuerfrei ausschütten zu können, ist für den Fondsstandort Schweiz zentral. Nur so wurde es möglich, dass die Schweiz bei den funds of hedge funds, die überwiegend kapitalgewinnorientiert sind, eine international führende Stellung einnimmt.

Ausgeschüttete Kapitalgewinne (sowie Erträge aus direktem Grundbesitz und Kapitaleinzahlungen) sind von der Verrechnungssteuer nur dann ausgenommen, wenn sie über einen gesonderten Coupon ausgerichtet werden, der ausschliesslich der Ausschüttung von Kapitalgewinnen (bzw. Erträgen aus direktem Grundbesitz oder Kapitaleinzahlungen) dient.⁵⁷ Sind Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage ohne Coupons ausgegeben worden oder wird die Leistung gegen Rückgabe des Anteiles an der kollektiven Kapitalanlage erbracht oder bestehen keine Anteilscheine, so bleiben die ausgerichteten Kapitalgewinne (bzw. Erträge aus direktem Grundbesitz oder Kapitalrückzahlungen) von der Verrechnungssteuer ausgenommen, wenn sie in der Abrechnung für den Anteilsinhaber gesondert ausgewiesen werden.⁵⁸

2.5.1.2.2 Thesaurierungsfonds

Den Besteuerungsregeln der Thesaurierungsfonds unterliegen alle vertraglichen Anlagefonds, SICAV und Kom-

47 BGer, 13.10.1972, BGE 98 Ib 197 ff., 200 = ASA 42 (1973/1974), 409 ff., 413 f.; PFUND, Art. 4 VStG N 4.7; HESS, Art. 4 VStG N 208.

48 S. dazu unten, Abschn. 6.1.

49 S. dazu unten, Abschn. 5.

50 S. KS Zurückbehaltene Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds; E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.2. Der Nettoertrag umfasst sowohl den Nettoertrag der fraglichen Rechnungsperiode (jährlicher Nettoertrag) als auch vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.2 und 2.1.5.3).

51 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.2. Als Basisdokumente gelten beim vertraglichen Anlagefonds der Fondsvertrag sowie ein allfälliger Prospekt, bei der SICAV Statuten, Anlagereglemente sowie ein allfälliger Prospekt, und bei der KGK der Gesellschaftsvertrag sowie ein allfälliger Prospekt.

52 S. Art. 4 Abs. 1 lit. c iVm Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG; Art. 28 Abs. 1 VStV. Der derzeit geltende Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 VStV, welcher geldwerte Leistungen von Anlagefonds, die keine Ausschüttungen von Kapitalgewinnen und keine Rückzahlung von Kapital darstellen, der Verrechnungssteuer unterstellt, ist demgegenüber doppelt missverständlich: Zum einen werden auch Ausschüttungen von SICAV und Kommanditgesellschaften von dieser Regelung erfasst, und zum anderen unterliegen Ausschüttungen von Erträgen aus direktem Grundbesitz seit dem 1.1.2000 nicht mehr der Verrechnungssteuer. Art. 28 Abs. 1 VStV wird per 1.1.2009 entsprechend korrigiert werden.

53 S. BGer, 21.10.1996, ASA 66 (1997/1998), 377 ff., 380.

54 Vgl. Botschaft VStG, 280. Insofern gehen Pfund und Hess nach der hier vertretenen Auffassung zu weit, wenn sie die verrechnungssteuerfreie Ausschüttung von Erträgen als «nicht folgerichtig» (PFUND, VStG Art. 5 N 3.2) bzw. als «systemwidrige Konzession» (HESS, Art. 5 VStG N 51) bezeichnen. Vielmehr ist es ein Ausdruck des grundsätzlich transparenten Charakters des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV sowie der KGK.

55 D. h. auch für Investoren, welche die Anteile im Geschäftsvermögen halten bzw. für ausländische Investoren, welche in einem Staat wohnen, der keine Art. 16 Abs. 3 DBG vergleichbare Norm kennt.

56 Vgl. Hess, Art. 5 VStG N 56; a. A. ESTV, 23.9.1971, Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG Nr. 5 (mit Bezug auf ein aus Kunstgegenständen bestehendes Fondsvermögen).

57 Art. 28 Abs. 1 VStV.

58 Art. 28 Abs. 3 VStV.

manditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die sich nicht als Ausschüttungsfonds qualifizieren und somit nicht vom (günstigeren) steuerlichen Regime für Ausschüttungsfonds profitieren können.⁵⁹

Beim Thesaurierungsfonds unterliegt der gesamte weder aus Kapitalgewinnen noch aus direktem Grundbesitz herrührende Ertrag der Verrechnungssteuer.⁶⁰ Dies ergibt sich aus dem per 1.1.2007 neu eingeführten Art. 12 Abs. 1^{ter} VStG, der festhält, dass bei Thesaurierungsfonds die Verrechnungssteuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrages entsteht.⁶¹ Somit werden thesaurierte Gewinne von Thesaurierungsfonds für die Zwecke der Verrechnungssteuer wieder gleich behandelt wie für Einkommenssteuerzwecke,⁶² was im Hinblick auf den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer folgerichtig ist.⁶³

2.5.1.2.3 Bestimmung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Verrechnungssteuer ergibt sich aus der Fondsbuchhaltung. Diese hat Art. 87 ff. KAG sowie den aufgrund von Art. 91 KAG erlassenen Ausführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde, d. h. Art. 52 ff. KKV-EBK, zu entsprechen. Subsidiär kommen gemäss Art. 87 Abs. 2 KAG die Art. 662 ff. OR zur Anwendung. Art. 52 Abs. 6 KKV-EBK schreibt vor, dass die Fondsbuchhaltung den steuerlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Die ESTV hat diesbe-

züglich im Entwurf des Kreisschreibens zum KAG (abgeschlossen) steuerliche Sonderbestimmungen erlassen.⁶⁴ Die von der ESTV aufgestellten Sonderbestimmungen betreffen Erträge aus sog. corporate actions, der Ausübung und Veräusserung von Bezugsrechten, Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, derivativen Finanzinstrumenten sowie securities lending.⁶⁵ Mit Bezug auf den in der Fondsbuchhaltung auszuweisenden Aufwand führt die ESTV die Praxis fort, wonach performance fees nicht ertragswirksam verbucht werden dürfen und sonstige Gebühren (Verwaltungskommissionen, Spesen der Depotbank etc.) bloss bis zu einem Betrag von 1,5 % des NAV (net asset value) der Ertragsrechnung belastet werden dürfen.⁶⁶ Die mit Kapitalgewinnen zusammenhängenden Kosten dürfen ebenfalls nicht ertragswirksam verbucht werden.⁶⁷

Bei funds of funds muss grundsätzlich volle Transparenz auf allen Stufen hergestellt werden. Im Sinne einer Ausnahme von diesem Prinzip wird bei Zielfonds mit kapitalgewinnorientierter Anlagepolitik von diesem Grundsatz abgewichen und dem Dachfonds erlaubt, den gesamten Erlös als Kapitalgewinn zu verbuchen. Hierfür dürfen die von den Zielfonds erzielten Nettovermögenserträge nicht mehr als 2 % des gesamten NAV betragen.⁶⁸

2.5.1.3 Rückgabe von Anteilen

Die Anleger von vertraglichen Anlagefonds und SICAV (d. h. von offenen kollektiven Kapitalanlagen) haben ein jederzeitiges Recht auf Rückgabe ihrer Anteile bzw. Aktien gegen Auszahlung in bar.⁶⁹ Die dafür erhaltene Auszahlung wäre eigentlich steuerbarer Ertrag iSv Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG,⁷⁰ sofern sie nicht steuerfreien Kapital-

59 Bei Ausschüttungsfonds unterliegen die thesaurierten Gewinne im Gegensatz zum Thesaurierungsfonds nicht der Verrechnungssteuer.

60 Eine Ausnahme bilden die von der ESTV aus Praktikabilitätsgründen aufgestellten De-minimis-Grenzen, welche eine verrechnungssteuerlich unbeachtliche Verbuchung auf das Konto «Gewinnvortrag» ermöglichen, wenn der Ertrag kleiner als 1 % des NAV (net asset value) oder unter CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder YEN 100 pro Anteilsschein ist (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.4).

61 Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung unterlagen thesaurierte Gewinne eines Thesaurierungsfonds nicht der Verrechnungssteuer, wenn sie nicht dem Kapitalkonto der Anleger, sondern dem Konto «zurückbehaltene Erträge» gutgeschrieben wurden; ESTV, 26.6.1985, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG Nr. 19. Richtigerweise ist der Gesetzgeber aber nicht der Botschaft des Bundesrates (Botschaft KAG, 6430) gefolgt, welche die jährliche Erhebung der Verrechnungssteuer ohne Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage anstrebte (vgl. Hess, Das neue Kollektivanlagengesetz aus steuerrechtlicher Sicht, 283).

62 Seit der Praxisänderung der ESTV vom 23.11.1989 wurden thesaurierte Gewinne eines Thesaurierungsfonds auch dann als steuerbares Einkommen beim Anleger behandelt, wenn sie dem Konto «zurückbehaltene Erträge» gutgeschrieben wurden (s. KS Zurückbehaltene Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds).

63 Vgl. Hess, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 361 ff.

64 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9.2.

65 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9.2.1 (Corporate Actions und Bezugsrechte), Ziff. 2.1.9.2.2 (Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung), Ziff. 2.1.9.2.3 (derivative Finanzinstrumente) und Ziff. 2.1.9.2.4 (Securities Lending).

66 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9.4.1 und 2.1.9.4.2. Dies entspricht der Praxis der ESTV gemäss Mitteilung der ESTV – Änderung des BG über die Verrechnungssteuer per 1. Januar 2007 betreffend Thesaurierungsfonds (vgl. DÖMER, Steuern, Rz 1137).

67 S. Art. 29 VStV; ESTV, 26.11.1980, Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Art. 9 VStV Nr. 1; E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9.5.

68 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9.3.2. Diese Behandlung entspricht dem Zirkular 40/98 der Swiss Funds Association; vgl. DÖMER, Steuern, Rz 1117 ff.

69 S. Art. 78 Abs. 2 Satz 1 KAG. Bei der KGK handelt es sich demgegenüber um eine geschlossene kollektive Kapitalanlage. Eine Rückgabe von Anteilen wird daher steuerlich als Teilliquidation behandelt (s. dazu unten, Abschn. 3.1.1.4).

70 S. Art. 28 Abs. 2 VStV. Der Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 VStV, der auf den «förmlich erklärten Widerruf des Kollektivanlagevertrages» abstellt, ist freilich bereits seit geraumer Zeit nicht mehr zeitgemäss, knüpft er doch an Art. 21 Abs. 1 AFG a. F. (AS 1966, 371) an (vgl. diesbezüglich Hess, Art. 4 VStG N 180, 253 f.).

gewinn, Ertrag aus direktem Grundbesitz oder eine Kapitalrückzahlung darstellt. Gemäss Verwaltungspraxis unterliegt diese Auszahlung aber nicht der Verrechnungssteuer.⁷¹

2.5.1.4 Liquidation

Das Liquidationsergebnis eines vertraglichen Anlagefonds⁷², einer SICAV⁷³ oder einer KGK⁷⁴ unterliegt gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG der Verrechnungssteuer, wobei Kapitalgewinne, Erträge aus direktem Grundbesitz sowie Kapitaleinzahlungen vom Liquidationsergebnis abgezogen werden können.⁷⁵ Bevor mit der Liquidation begonnen wird, ist dies der ESTV mitzuteilen.⁷⁶

2.5.1.5 Sitzverlegung ins Ausland

Die Sitzverlegung einer kollektiven Kapitalanlage ins Ausland wird für die Zwecke der Verrechnungssteuer gemäss Art. 4 Abs. 2 VStG als Liquidation behandelt.⁷⁷ Die Formulierung von Art. 4 Abs. 2 VStG ist jedoch nicht hinreichend exakt. Entscheidend ist nämlich nicht, ob die kollektive Kapitalanlage ihren Sitz ins Ausland verlegt, sondern ob die Erträge einer kollektiven Kapitalanlage nach einer solchen Sitzverlegung noch der Verrechnungssteuer unterliegen. Da nach der hier vertretenen Auffassung die Erträge einer kollektiven Kapitalanlage immer dann der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG ein Steuersubjekt in der Schweiz vorliegt,⁷⁸ tritt somit nur dann eine Liquidationsbesteue-

rung ein, wenn kein Steuersubjekt in der Schweiz verbleibt. Bei einem vertraglichen Anlagefonds liegt somit immer dann eine Sitzverlegung ins Ausland vor, wenn die Fondsleitung keine Verrechnungssteuerinländerin iSv Art. 9 Abs. 1 VStG mehr ist.⁷⁹ Eine SICAV oder eine KGK, die sowohl ihren statutarischen Sitz wie ihre tatsächliche Geschäftsleitung iSv Art. 9 Abs. 1 VStG ins Ausland verlegt, unterliegt gemäss Art. 4 Abs. 2 VStG der Liquidationsbesteuerung.

2.5.2 Steuersubjekt

2.5.2.1 Begriff

Verrechnungssteuersubjekt ist grundsätzlich der Schuldner der der Verrechnungssteuer unterworfenen Leistung.⁸⁰ Somit kann grundsätzlich nur ein rechtsfähiges Gebilde Steuersubjekt sein.⁸¹ Da der vertragliche Anlagefonds keine Rechtsfähigkeit hat, ist die Fondsleitung die Anspruchsgegnerin der Anteilsinhaber und somit auch Steuerschuldnerin der Verrechnungssteuer.⁸² Handelt es sich bei der Fondsleitung gemäss Art. 9 Abs. 1 VStG nicht um eine Inländerin, ist nach der hier vertretenen Auffassung auch dann kein Verrechnungssteuerbestand gegeben, wenn sich die Depotbank im Inland befindet.⁸³ Die SICAV, eine gemäss Art. 11 iVm Art. 53 ZGB rechtsfähige juristische Person, ist selbst Schuldnerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung und somit selbst Steuersubjekt.⁸⁴

Die KGK hat als Personengesellschaft zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit,⁸⁵ ist aber handlungs-, prozess- und

71 S. KS Rückzahlung von Anteilen an einem inländischen Anlagefonds. Etwas anderes gelte nur dann, wenn festgestellt werde, dass ein Anleger planmässig Anteile erwerbe, um sie kurze Zeit darauf zur Rückzahlung zu kündigen.

72 Ein vertraglicher Anlagefonds wird bei einer Kündigung durch die Fondsleitung oder die Depotbank (Art. 96 Abs. 1 lit. a KAG), durch Zeitablauf eines Anlagefonds mit bestimmter Laufzeit (Art. 96 Abs. 1 lit. b KAG) oder infolge einer Verfügung der Aufsichtsbehörde (Art. 96 Abs. 1 lit. c KAG) aufgelöst.

73 Eine SICAV wird durch Beschluss der Unternehmeraktionäre, sofern dieser mindestens 2 Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt (Art. 96 Abs. 2 lit. a KAG), durch Zeitablauf einer SICAV mit bestimmter Laufzeit (Art. 96 Abs. 2 lit. b KAG) oder infolge einer Verfügung der Aufsichtsbehörde (Art. 96 Abs. 2 lit. c KAG) aufgelöst.

74 Eine KGK wird durch Gesellschafterbeschluss (Art. 109 lit. a KAG), aus den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gründen (Art. 109 lit. c KAG) oder durch Verfügung der Aufsichtsbehörden in den Fällen nach Art. 133 ff. KAG (Art. 109 lit. c KAG) aufgelöst.

75 S. Art. 28 Abs. 2 VStV.

76 S. Art. 33 Abs. 1 VStV. Das Liquidationsergebnis darf zudem erst verteilt werden, nachdem die ESTV zugestimmt hat (Art. 33 Abs. 3 VStV).

77 S. Art. 4 Abs. 2, 2. Halbsatz VStG, wonach Art. 4 Abs. 2, 1. Halbsatz VStG (bzgl. Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft ins Ausland) sinngemäss auf kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG anzuwenden ist.

78 S. dazu oben, Abschn. 2.5.1.1.2.

79 Dies ist nach der hier vertretenen Auffassung auch dann der Fall, wenn sich die Depotbank in der Schweiz befindet (s. dazu oben, Abschn. 2.5.2.1). Folgt man jedoch der Auffassung der ESTV, nach welcher das Vorliegen einer inländischen Depotbank dazu führt, dass die Erträge eines Anlagefonds der Verrechnungssteuer unterliegen (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.1.2), so kann die Sitzverlegung der Fondsleitung nur dann zur Erhebung der Verrechnungssteuer führen, wenn die Depotbank nicht in der Schweiz verbleibt.

80 S. Art. 10 Abs. 1 VStG.

81 Die Möglichkeit, Verpflichtungen und Befugnisse zu haben, setzt die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit voraus (vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 53).

82 S. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG. Diese Bestimmung ist aber überflüssig, da die Fondsleitung der Verrechnungssteuer unterstellen wird bereits aufgrund von Art. 10 Abs. 1 VStG Steuerschuldnerin ist.

83 S. dazu oben, Abschn. 2.5.1.1.2. Wohl a. A. scheint die ESTV zu sein, die die Erträge eines ausländischen Fonds mit inländischer Fondsleitung der Verrechnungssteuer unterstellen will (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.1.2). Hierzu fehlt es aber – im Gegensatz zur bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung von Art. 10 Abs. 2 VStG (AS 1966, 371) – an einer Rechtsgrundlage.

84 Auch hier ist die explizite Erwähnung in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG überflüssig, da die SICAV bereits aufgrund von Art. 10 Abs. 1 VStG Steuersubjekt ist.

85 S. BGE 99 III 1 ff., 2; 95 II 547 ff., 549; 78 I 10 ff., 12.

betriebsfähig.⁸⁶ Da die Steuerpflicht nicht an die Rechtspersönlichkeit, sondern an die Rechtsfähigkeit anknüpft,⁸⁷ kann die KGK Steuersubjekt für die Zwecke der Verrechnungssteuer sein.⁸⁸ Auch hier erweist sich die spezifische Erwähnung der Kommanditgesellschaft als Steuersubjekt in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG als überflüssig.⁸⁹

Die Depotbank einer KGK haftet gemäss Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VStG solidarisch für die Steuer auf den ausbezahlten Erträgen, wenn:

- eine Mehrzahl der unbeschränkt haftenden Gesellschafter der KGK (Komplementäre) ihren Wohnsitz im Ausland haben,⁹⁰ oder
- es sich bei den Komplementären einer KGK um juristische Personen handelt, an denen eine Mehrheit von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland beteiligt sind.

Die solidarische Haftung der Depotbank ist auf die Verrechnungssteuer, die auf von der KGK ausbezahlten Erträgen geschuldet ist, beschränkt. Bei einem Thesaurierungsfonds⁹¹ haftet die Depotbank nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VStG somit nicht.

2.5.2.2 Pflichten

Das Steuersubjekt muss sich, bevor mit der Ausgabe von Anteilen begonnen wird, unaufgefordert bei der ESTV anmelden⁹² und die ESTV in der Folge über Änderungen in den eingereichten Dokumenten informieren. Weiter muss das Steuersubjekt die Verrechnungssteuer innert 30 Tagen nach Fälligkeit des Ertrages⁹³ unaufgefordert

gegenüber der ESTV abrechnen⁹⁴ und dieser entrichten⁹⁵. Von der Ablieferungspflicht der Verrechnungssteuer ist das Steuersubjekt ausnahmsweise befreit, wenn das Affidavitverfahren⁹⁶ gemäss Art. 34 ff. VStV (ausländische Anleger) oder das Meldeverfahren⁹⁷ gemäss Art. 38a VStV (institutionelle Investoren) Anwendung findet.

Innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres muss das Steuersubjekt sodann der ESTV unaufgefordert den Jahresbericht und die Jahresrechnung gemäss KAG einreichen oder den Grund für eine allfällige Verzögerung mitteilen⁹⁸. Eine geplante Liquidation oder Sitzverlegung der kollektiven Kapitalanlage ist der ESTV vom Steuersubjekt ebenfalls vorgängig mitzuteilen.⁹⁹

2.5.3 Meldeverfahren für institutionelle Anleger

Kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich berechnete (d. h. institutionelle) Anleger aufweisen,¹⁰⁰ können ab 1.1.2009 voraussichtlich die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung erledigen, wofür ein neuer Art. 38a VStV eingeführt werden soll.¹⁰¹ Dabei genügt es, wenn die jeweilige Anteilsklasse eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV aus berechtigten Anlegern besteht.¹⁰² Wie bei den übrigen Meldeverfahren kann die Verrechnungssteuerpflicht gemäss Art. 38a VStV immer nur dann im Meldeverfahren erledigt werden, wenn feststeht, dass die Leistungsempfänger, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, selbst einen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hätten.¹⁰³

2.5.4 Affidavitverfahren für ausländische Anleger

Macht ein vertraglicher Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK glaubhaft, dass der steuerbare Ertrag zu mindestens 80 % aus ausländischen Quellen herrührt, so kann die Verrechnungssteuerpflicht für ausländische

86 S. Art. 39 Abs. 1 Ziff. 7 SchKG sowie BGE 99 III 1 ff., 2.

87 Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 53; HÖHN/WALDBURGER, Steuerrecht, Bd. I, § 9 Rz 4.

88 Vgl. PFUND, Art. 10 VStG N 1.4.

89 A. A. Dömer, wonach der Komplementär einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlage Steuersubjekt sein soll (DÖMER, Steuern, Rz 1183).

90 Da die Komplementäre einer KGK gemäss Art. 98 Abs. 2 Satz 1 KAG zwingend Aktiengesellschaften in der Schweiz sein müssen, kann dies nur auf der KGK vergleichbare ausländische kollektive Kapitalanlagen, die gemäss Art. 9 Abs. 1 VStG als Verrechnungssteuerinländerinnen behandelt werden, zutreffen.

91 Zum Begriff s. oben, Abschn. 2.5.1.2.2.

92 S. Art. 31 Abs. 1 VStV iVm Art. 38 Abs. 1 VStG. Dabei sind die in Art. 31 Abs. 2 VStV erwähnten Dokumente (Kollektivanlagevertrag beim vertraglichen Anlagefonds; Statuten und Anlagerglement bei der SICAV; Gesellschaftsvertrag bei der KGK) einzureichen.

93 Fälligkeitsdatum ist der Coupontermin beim Ausschüttungsfonds (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 VStG) bzw. das Datum der Gutschrift des steuerbaren Ertrages beim Thesaurierungsfonds (Art. 12 Abs. 1^{ter} VStG). 30 Tage nach Fälligkeitsdatum ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet (Art. 16 Abs. 2 VStG; Art. 1 Abs. 1 der V über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern).

94 Wofür das Formular 200 verwendet werden muss.

95 S. Art. 16 Abs. 1 lit. c VStG iVm Art. 32 Abs. 1 VStV. Die Meldung ist mittels Formular 105 vorzunehmen, und auf den Gutschriftsanzeigen zuhanden der Anleger muss darauf hingewiesen werden, dass die Verrechnungssteuerpflicht mittels Meldung erfüllt wurde (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.6.1.1 und Anhang II).

96 S. dazu unten, Abschn. 2.5.4.

97 S. dazu unten, Abschn. 2.5.3.

98 S. Art. 32 Abs. 2, 3 und 4 VStV.

99 S. Art. 33 VStV.

100 Als berechnete Anleger iSv Art. 38a VStV gelten steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer sowie inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer.

101 Dieser stützt sich auf Art. 11 Abs. 1 VStG iVm Art. 20 VStG.

102 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.6.1.1.

103 S. Art. 38a Abs. 2 VStG.

Anteilsinhaber, die selbst verrechnungssteuerrückerstattungsberechtigt sind, gegen Domizilerklärung (Affidavit) erfüllt werden.¹⁰⁴

2.5.4.1 Erträge aus ausländischen Quellen

Ein vertraglicher Anlagefonds, eine SICAV und eine KGK sind affidavitfähig, wenn mindestens 80 % der (gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG iVm Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG der Verrechnungssteuer unterliegenden) Erträge aus ausländischen Quellen stammen. Da Kapitalgewinne, welche über einen gesonderten Coupon an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden, aufgrund von Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, zählen diese nicht zu den Erträgen und werden somit vor der Bestimmung der 80 %-Grenze in Abzug gebracht.¹⁰⁵ Dies gilt auch für Kapitalgewinne aus der Veräusserung von ausländischen Vermögenswerten.¹⁰⁶ Nicht zu den Erträgen iSv Art. 34 Abs. 1 VStV zählt sodann eine allfällige lending fee, die eine im Bereich der Wertschriftenleihe tätige kollektive Kapitalanlage vom Borger erhält. Ausgleichszahlungen für ausländische Wertpapiere, die im Rahmen einer Wertschriftenleihe ausgeliehen worden sind, qualifizieren sich demgegenüber als ausländische Erträge.¹⁰⁷

Für die Bestimmung der 80 %-Grenze werden fund of funds-Strukturen nicht als transparent angesehen. Die Ausschüttungen eines schweizerischen Zielfonds, der in ausländische Vermögenswerte investiert, gelten beim Dachfonds als inländische Erträge.¹⁰⁸ Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Ausschüttungstag des Zielfonds mit jenem des Dachfonds übereinstimmt und die Fondsleitung und die Depotbank der involvierten Fonds identisch sind.¹⁰⁹

2.5.4.2 Ausländische Anteilsinhaber

Die Domizilerklärung (Affidavit) kann nur für ausländische Anteilsinhaber ausgestellt werden. Als Ausländer iSv Art. 34 Abs. 1 VStV qualifiziert sich jede Person, die

für die Zwecke der Verrechnungssteuerrückerstattung nicht als Inländer gilt.¹¹⁰ Für Anteile, an denen eine Nutzniessung besteht, darf ein Affidavit auch dann ausgestellt werden, wenn das offene Depot auf den Namen in- oder ausländischer Eigentümer lautet, solange der Nutzniesser ein Kunde mit Domizil im Ausland ist und der Ertrag einem für den Nutzniesser geführten Konto, über welches er frei verfügen kann, gutgeschrieben wird.¹¹¹ Das Affidavitverfahren ist nur für Anteile zulässig, welche sich im Depot des Ausländers befinden. Coupons, welche am Schalter präsentiert werden, dürfen auch dann nur unter Abzug der Verrechnungssteuer eingelöst werden, wenn sich der Kunde als Ausländer mit Domizil im Ausland ausweisen kann.¹¹²

2.5.4.3 Rückerstattungsberechtigung

Eine Domizilerklärung darf nur zu Gunsten von Inhabern von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ausgestellt werden, die gemäss Art. 27 VStG verrechnungssteuerrückerstattungsberechtigt sind. Rückerstattungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz unterliegen.¹¹³ Wird ein Ausländer lediglich vorgeschoben und fliesst der Ertrag in Wirklichkeit direkt oder indirekt einem Inländer zu, ist das Affidavitverfahren jedoch nicht zulässig.¹¹⁴

Keine Rolle spielt es für die Rückerstattungsberechtigung nach Art. 27 VStG und somit für die Anwendung des Affidavitverfahrens, ob der Ausländer in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und ob der Ausländer die Erträge im Ansässigkeitsstaat deklariert.¹¹⁵ Entgegen der von Hess⁴⁴⁹ vertretenen Auffassung ist dies aber nicht

104 S. Art. 34 Abs. 1 VStV iVm Art. 11 Abs. 2 VStG.

105 Werden Kapitalgewinne dagegen nicht über einen gesonderten Coupon ausgeschüttet, unterliegen sie der Verrechnungssteuer und sind somit bei der Ermittlung des ausländischen Anteils zu berücksichtigen.

106 Dies ermöglicht der Fondsleitung, die 80 %-Grenze künstlich zu erreichen, indem ausländische Kapitalgewinne nicht über einen gesonderten Coupon ausgeschüttet werden (vgl. PFUND/ZWAHLEN, Art. 27 VStG N 4.1; HESS, Art. 11 VStG N 37).

107 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9.2.4.

108 Vgl. PFUND/ZWAHLEN, VStG Art. 27 VStG N 4.2; HESS, Art. 11 VStG N 35.

109 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 517, mit Hinweis auf ein Schreiben der ESTV (vom 17.6.1996) an die ATAG Ernst & Young, Bern.

110 Eine natürliche Person darf somit keinen Wohnsitz in der Schweiz iSv Art. 22 Abs. 1 VStG haben. Eine Gesellschaft darf keinen Sitz im Inland iSv Art. 24 Abs. 2 VStG haben. Ferner dürfen die Anteile nicht zum Vermögen einer inländischen Betriebsstätte iSv Art. 24 Abs. 3 VStG gehören. Kein Affidavit kann sodann für ausländische Körperschaften und Anstalten zur Förderung des Auslandschweizertums iSv Art. 24 Abs. 4 VStG ausgestellt werden.

111 Das Nutzniessungsverhältnis ist der ESTV auf Verlangen nachzuweisen (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.5.2).

112 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.5.4. Befinden sich die Anteile in einem auf den Namen eines ausländischen Depositärs lautenden offenen Depot, so darf die Domizilerklärung nur ausgestellt werden, wenn die Anteile nachweisbar diesem ausländischen Depositär oder einem seiner Kunden (Domizil Ausland) gehören, wobei im letzteren Fall das Affidavit des ausländischen Depositärs erforderlich ist.

113 S. MB Bankenerklärung Ziff. 7; E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.5.3.

114 S. MB Bankenerklärung Ziff. 13; E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.5.3.

115 Vgl. ALTENBURGER, Taxation of Swiss-based investment funds and certificate holders, 96; HESS, Art. 27 VStG N 7.

116 HESS, Art. 27 VStG N 7.

unbedingt ein Systembruch. Der eigentliche Systembruch besteht nämlich nicht in der Gewährung der Verrechnungssteuerrückerstattung gemäss Art. 27 VStG, sondern in der Erhebung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG auf ausländischen (quellensteuerbelasteten) Einkünften. Ohne das Korrektiv von Art. 27 VStG käme es hier zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung.¹¹⁷

2.5.4.4 Zur Ausstellung eines Affidavits berechnete Institute

Während bis anhin nur Banken im Sinne des BankG zur Ausstellung eines Affidavits berechnete waren (daher auch die bislang übliche Bezeichnung «Bankenaffidavit»), darf künftig eine Domizilerklärung auch durch inländische Fondsleitungen im Sinne des KAG, inländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des KAG, inländische Depotstellen, welche einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, und inländische Effektenhändler gemäss Art. 3 Abs. 5 BEHV ausgestellt werden.¹¹⁸ Gestützt auf Art. 36 Abs. 5 VStV akzeptiert die ESTV sodann Domizilerklärungen von ausländischen Banken, welche einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind. Eine Domizilerklärung einer ausländischen Bank darf aber nur zu Händen einer inländischen Bank abgegeben werden.¹¹⁹

In der Domizilerklärung hat das Institut schriftlich¹²⁰ zu bestätigen, dass (i) bei Fälligkeit des steuerbaren Ertrages ein Ausländer das Recht zur Nutzung am Anteil besitzt, (ii) der Anteil bei Fälligkeit des steuerbaren Ertrages bei ihr im offenen Depot liegt¹²¹ und (iii) der steuerbare Ertrag einem bei ihr für diesen Ausländer geführten Konto gutgeschrieben wird.¹²²

3 Besteuerung der Anleger von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK

3.1 Einkommens- und Gewinnsteuer

3.1.1 Anteile im Privatvermögen

3.1.1.1 Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen

Erträge einer kollektiven Kapitalanlage (vertraglicher Anlagefonds, SICAV und KGK), die vom Anleger im Privatvermögen gehalten wird, unterstehen der Besteuerungsregel von Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG. Werden die Anteile dagegen im Geschäftsvermögen gehalten, werden sie nach Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 8 Abs. 1 StHG (natürliche Personen) oder Art. 58 DBG bzw. Art. 24 StHG (juristische Personen) besteuert.

Mit Bezug auf die Unterscheidung von Privat- und Geschäftsvermögen ist wichtig, dass die Handlungen der Fondsleitung den Anlegern steuerlich nicht zugerechnet werden können und somit für sich allein den Anleger nicht zum gewerbmässigen Wertschriftenhändler machen.¹²³ Die professionelle Verwaltung des Fondsvermögens durch die Fondsleitung ist somit für den Steuerpflichtigen grundsätzlich unschädlich. Etwas anderes soll gemäss Hess aber dann der Fall sein, wenn der Anleger selbst Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds hat.¹²⁴ Ob ein Investor einer kollektiven Kapitalanlage zum gewerbmässigen Wertschriftenhändler wird, lässt sich somit lediglich aufgrund der persönlichen Situation des jeweiligen Investors entscheiden.¹²⁵

117 Bei Erträgen aus inländischen Anlagen wird die Belastung mit der Verrechnungssteuer demgegenüber durch Art. 26 VStG (Rückerstattungsberechtigung der kollektiven Kapitalanlage) vermieden. Ausländische Quellensteuern können von der kollektiven Kapitalanlage nur in Ausnahmefällen (Art. 27 Ziff. 9 DBA-GB sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen mit einigen Staaten) und nur stellvertretend für inländische Anteilshaber vermieden werden.

118 S. Art. 36 Abs. 1 VStV. Nach wie vor nicht befugt zur Abgabe einer Domizilerklärung sind demgegenüber Vermögensverwalter, die sich nicht als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des KAG qualifizieren: Treuhandgesellschaften, Notare, Rechtsanwälte, inländische Vertreter ausländischer Banken und andere Sachwalter (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.5.2).

119 S. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.5.5.2.

120 Wenn eine Bewilligung der ESTV vorliegt, dürfen Domizilerklärungen auch elektronisch ausgestellt werden (Art. 36 Abs. 6 VStV).

121 Es sei denn, das Institut verfüge über eine entsprechende Erklärung eines anderen inländischen Instituts (s. Art. 36 Abs. 4 VStV).

122 S. Art. 36 Abs. 2 VStV.

123 Vgl. Botschaft KAG, 6430, mit Hinweis auf ein obiter dictum des Bundesgerichts (BGer, 21.10.1996, ASA 66 [1997/1998], 377 ff., 381).

124 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, 306. Nicht ersichtlich ist demgegenüber, inwiefern Anteile an einem Immobilienfonds, der bloss selbständig erwerbende Handwerker und Angehörige baunaher Berufe als Investoren hat, allein dadurch zum Geschäftsvermögen dieser Investoren werden soll (so aber HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, 306). Auch hier müssen die Investoren direkt mit der Anlagepolitik des Fonds betraut sein, damit die Anteile am Fonds zum Geschäftsvermögen werden.

125 So auch SPÖRI, Einkommenssteuerliche Aspekte privater Portfolio-Anlagen, 381 Fn 128; SPRING, Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 414; HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, 304 ff.; a. A. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 49 DBG N 2.

3.1.1.2 Ort der Besteuerung

Werden die Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage im Privatvermögen gehalten, so sind die Erträge am Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) des Anteilsinhabers steuerbar. Dies gilt auch für die Anleger (Kommanditäre) einer KGK. Diese begründen am Sitz der KGK kein Spezialsteuerdomizil. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu nichtkaufmännischen Personengesellschaften (wie z. B. reine Finanz- oder Vermögensverwaltungsgesellschaften)¹²⁶ ist auch auf die KGK anwendbar¹²⁷. Mithin werden im Ausland ansässige Kommanditäre einer KGK in der Schweiz nicht beschränkt steuerpflichtig, da es sich bei der KGK nicht um einen Geschäftsbetrieb iSv Art. 4 Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 4 Abs. 1 StHG handelt.

3.1.1.3 Besteuerung während der Haltedauer

3.1.1.3.1 Steuertatbestand

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG unterliegen Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen beim Anteilsinhaber der Einkommenssteuer, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG beziehe sich nur auf kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, weshalb die Besteuerung der Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ohne direkten Grundbesitz ihre Rechtsgrundlage in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 DBG habe.¹²⁸ Nach der hier vertretenen Auffassung steht der Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG einer direkten Anwendung dieser Bestimmung auf Anlagefonds ohne direkten Grundbesitz in keiner Weise entgegen.¹²⁹ Besteuert werden die Erträge der kollektiven Kapitalanlage, soweit sie die Erträge aus direktem Grundbesitz (die bei einer kollektiven Kapitalanlage ohne direkten Grundbesitz naturgemäss null sind) übersteigen.

3.1.1.3.2 Kapitalgewinne

Der Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG ist jedoch insofern unvollständig, als nicht nur die Erträge aus direktem Grundbesitz von der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer auszunehmen sind, sondern auch Kapitalrückzahlungen sowie die Erträge, welche auf Kapitalgewinne zurückgehen.¹³⁰ Die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne muss sich somit auf Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG stützen. Aus Praktikabilitätsgründen muss auch für Einkommenssteuerzwecke verlangt werden, dass die Kapitalgewinne entweder über einen gesonderten Coupon auszuschütten sind oder zumindest gemäss Art. 28 Abs. 3 VStV für den Anteilsinhaber gesondert ausgewiesen werden.¹³¹

3.1.1.3.3 Thesaurierte Gewinne

Bei Ausschüttungsfonds¹³² unterliegt beim Anteilsinhaber bloss der ausgeschüttete Ertrag der Einkommenssteuer. Thesaurierte Gewinne eines Ausschüttungsfonds unterliegen nicht der Einkommenssteuer.¹³³

Bei Thesaurierungsfonds werden dagegen nicht nur die ausgeschütteten Erträge beim Anteilsinhaber besteuert,¹³⁴ sondern auch der reinvestierte Reingewinn. Der Thesaurierungsfonds wird somit einkommenssteuerlich gleich wie für die Zwecke der Verrechnungssteuer behandelt.¹³⁵ Durch die Aufnahme von Art. 12 Abs. 1^{ter} VStG wurde nunmehr die verrechnungssteuerliche Behandlung von thesaurierten Gewinnen von Thesaurierungsfonds der einkommenssteuerlichen Behandlung angepasst.

3.1.1.4 Verkauf von Anteilen

Der Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen sowohl von Ausschüttungs- wie von Thesaurierungsfonds führt zu einem steuerfreien Kapitalgewinn bzw. zu

126 S. BGER, 27.1.2000, StE 2000 A 24.35 Nr. 1 E 3; BGER, 3.5.1972, BGE 98 Ia 212 ff., 217; BGER, 8.5.1953, ASA 22 (1953/1954), 33 ff., 35; vgl. auch HÖHN/MÄUSLI, Interkantonaes Steuerrecht, § 11 N 11.

127 Gl. A. KAPALLE, Die Kommanditengesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) – Ungelöste und gelöste Steuerfragen für Private-Equity und Hedge-Fonds, 122 ff., 128.

128 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 299; weniger explizit bzw. offengelassen bei AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 20 DBG N 16; LOCHER, Art. 20 DBG N 149; REICH, Art. 20 DBG N 92; HÖHN/WALDBURGER, Steuerrecht, Bd. I, § 14 Rz 95 Fn 153.

129 So auch KRAFFT, Art. 20 LIFD N 167.

130 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 301; REICH, Art. 20 DBG N 117; LOCHER, Art. 20 DBG N 151; DÖMER, Steuern, Rz 1342.

131 Bei der Ermittlung der steuerfreien Kapitalgewinnkomponente sind die von der EBK (Art. 52 ff. KKV-EBK) sowie von der ESTV gestützt auf Art. 52 Abs. 6 KKV-EBK erlassenen Vorschriften zur Gewinnermittlung und Verbuchung zu berücksichtigen.

132 Zum Begriff s. oben, Abschn. 2.5.1.2.1.

133 Ein Ausschüttungsfonds kann bis zu 30 % der Gewinne thesaurieren, ohne den Besteuerungsregeln der Thesaurierungsfonds unterworfen zu werden (s. oben, Abschn. 2.5.1.2.2).

134 Ein Fonds, der bis zu 70 % der Gewinne ausschüttet, kann nicht von der privilegierten Besteuerung der Ausschüttungsfonds profitieren (s. oben, Abschn. 2.5.1.2.2).

135 Dies ist bereits seit geraumer Zeit so (s. KS Zurückbehaltene Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds Ziff. III); kritisch zu dieser Praxisänderung FÜGLISTER, Die Besteuerung des privaten Einkommens aus herkömmlichen und modernen Anlageinstrumenten, 166 f.

einem steuerlich unbeachtlichen Kapitalverlust.¹³⁶ Dies gilt auch für die noch nicht ausgeschütteten bzw. gutgeschriebenen (und somit mit der Einkommenssteuer noch nicht erfassten) Vermögenserträge aus dem laufenden Jahr. Weder bei Ausschüttungsfonds noch bei Thesaurierungsfonds gibt es eine gesetzliche Grundlage für eine Pro-rata-Besteuerung der noch nicht besteuerten Erträge. Für vertragliche Anlagefonds, SICAV und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen gilt – trotz der grundsätzlich transparenten Behandlung – für die Zwecke der Einkommenssteuer das Stichtagsprinzip. Die Person, die den Anteil an einer kollektiven Kapitalanlage am Stichtag im Privatvermögen hält, ist für den ausgeschütteten bzw. gutgeschriebenen Ertrag einkommenssteuerpflichtig, selbst wenn sie den Anteil erst kurz vor dem Stichtag erworben hat.

3.1.1.5 Rückgabe von Anteilen

Die Rückgabe von Anteilen an einem vertraglichen Anlagefonds bzw. einer SICAV¹³⁷ führt beim Anteilinhaber, der die Anteile im Privatvermögen hält, zu einem gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfreien Kapitalgewinn.¹³⁸ Die Rückgabe eines Anteils an einer KGK wird demgegenüber steuerlich als Teilliquidation behandelt.¹³⁹ Dies liegt daran, dass es sich bei der KGK um eine geschlossene Kapitalanlage handelt.¹⁴⁰

3.1.1.6 Liquidation

Das Liquidationsergebnis eines vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV bzw. einer KGK unterliegt beim Anteilinhaber, der die Anteile im Privatvermögen hält, gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG der Einkommenssteuer.¹⁴¹ Vom Liquidationsergebnis in Abzug gebracht werden dabei aber die Kapitaleinlagen der Anteilinhaber, die Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die Kapitalgewinne der kollektiven Kapitalanlage. Beim Thesaurierungsfonds wird die Bemessungsgrundlage auch um die

bereits gutgeschriebenen (d. h. besteuerten) Erträge vermindert.

3.1.2 Anteile im Geschäftsvermögen

Anteile einer kollektiven Kapitalanlage, die im Geschäftsvermögen gehalten werden, unterliegen gemäss Art. 18 DBG der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) bzw. gemäss Art. 58 DBG der Gewinnsteuer (bei juristischen Personen). Die Besteuerung richtet sich nach dem Buchwertprinzip.¹⁴² Daher unterliegen sowohl die ausgeschütteten (bzw. gutgeschriebenen) Vermögenserträge als auch die ausgeschütteten (bzw. gutgeschriebenen) Kapitalgewinne der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

3.2 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuerwert eines vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KGK ist aufgrund des NAV per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu ermitteln.¹⁴³ Er wird in der Kursliste HB der ESTV publiziert.

3.3 Umsatzabgabe

3.3.1 Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen (Primärmarkt) an vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a StG von der Umsatzabgabe ausgenommen. Dieser Ausnahmetatbestand war ursprünglich dadurch begründet, dass die Ausgabe von Anteilen an Anlagefonds bereits der Emissionsabgabe unterworfen war.¹⁴⁴ Bei der Abschaffung der Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Anteilen an Anlagefonds verzichtete der Gesetzgeber aber im Hinblick auf die Förderung des Fonds-(produktions-)Standortes Schweiz bewusst darauf, Art. 14 Abs. 1 lit. a StG mit Bezug auf Anlagefonds aufzuheben.¹⁴⁵ Der Ausnahmetatbestand von Art. 14 Abs. 1 lit. a StG umfasst gemäss Verwaltungspraxis alle Umsätze bis zum Ablauf des Liberierungstags.¹⁴⁶

3.3.2 Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung von Anteilen

Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Liberierung von Anteilen an vertraglichen Anlagefonds, SICAV

136 S. Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG.

137 Im Gegensatz zur KGK handelt es sich beim vertraglichen Anlagefonds und der SICAV um sog. offene Kapitalanlagen, deren Anleger gemäss Art. 78 Abs. 2 Satz 2 KAG jederzeit berechtigt sind, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen.

138 S. VGer ZH, 15.12.1977, RB 1977 Nr. 45 = ZBl 1978, 262; KS Rückzahlung von Anteilen an einem inländischen Anlagefonds.

139 S. KS Rückzahlung von Anteilen an einem inländischen Anlagefonds.

140 Die Anleger (Kommanditäre) einer geschlossenen Kapitalanlage haben zwar keinen Anspruch auf Rückgabe ihrer Anteile. Sofern der Gesellschaftsvertrag einer KGK dies vorsieht, kann der Komplementär über den Ein- und Austritt von Kommanditären beschliessen (Art. 105 Abs. 1 KAG).

141 Der Austritt von Kommanditären einer KGK wird dabei steuerlich als Teilliquidation der kollektiven Kapitalanlage behandelt.

142 Vgl. LOCHER, Art. 18 DBG N 58 ff.

143 E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.4.1; Zirkular 7305 der SBVg. (vom 18.12.2003), Ziff. 1.

144 Vgl. Botschaft StG, 1299.

145 Vgl. STOCKAR, Die Teilrevision vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben, 630; HOCHREUTENER, Hintergründe und Wirkungen der Stempelgesetzrevision, 131.

146 KS Umsatzabgabe Rz 60; vgl. auch die Botschaft StG, 1299.

und KGK ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b StG von der Umsatzabgabe ausgenommen. Auch hier ist der Hintergrund der Bestimmung, dass auf Transaktionen, welche grundsätzlich der Emissionsabgabe unterliegen, keine Umsatzabgabe erhoben werden soll.¹⁴⁷ Seit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen¹⁴⁸ ist die Bestimmung somit im Prinzip systemwidrig, wurde aber zur Stärkung des Fondsplatzes Schweiz bewusst aufrechterhalten.¹⁴⁹

3.3.3 Entgeltliche Übertragung von Anteilen

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK (Sekundärmarkt) unterliegt gemäss Art. 13 Abs. 1 StG iVm Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG der Umsatzabgabe von 0,15 %, ¹⁵⁰ sofern ein Effektenhändler¹⁵¹ als Vertragspartei oder als Vermittler¹⁵² beteiligt ist.

3.3.4 Rückgabe von Anteilen

Die Rückgabe von Anteilen an vertraglichen Anlagefonds, SICAV oder KGK zur Tilgung unterliegt gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. e StG nicht der Umsatzabgabe. Eine Tilgung liegt nur dann vor, wenn die Rückgabe bei der kollektiven Kapitalanlage zur entsprechenden Reduktion des im Umlauf befindlichen Bestandes führt.¹⁵³ Werden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nicht zur Tilgung zurückgegeben, so ist dies eine entgeltliche Eigentumsübertragung iSv Art. 13 Abs. 1 StG, die der Umsatzabgabe unterliegt.

3.3.5 Tausch von Anteilen

Der Tausch eines Anteils an einer kollektiven Kapitalanlage in einen anderen Anteil eines vertraglichen Anlage-

fonds, einer SICAV oder einer KGK unterliegt nicht der Umsatzabgabe.¹⁵⁴ Während die Rückgabe des einen Anteils zur Tilgung gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. e StG von der Umsatzabgabe ausgenommen ist,¹⁵⁵ unterliegt die Ausgabe des anderen Anteils an einer (inländischen) kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a StG nicht der Umsatzabgabe.¹⁵⁶ Somit können vertragliche Anlagefonds, SICAV und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen umsatzabgabefrei fusioniert und gespalten werden. Dasselbe gilt auch für die Vereinigung von Teilvermögen (bzw. Anteilsklassen) einer inländischen kollektiven Kapitalanlage bzw. für den Wechsel eines Anteilshabers von einem Teilvermögen (bzw. einer Anteilsklasse) in ein anderes Teilvermögen (Anteilsklasse).¹⁵⁷

3.3.6 Ausschüttungen von steuerbaren Urkunden durch Fonds

Die Ausschüttung von steuerbaren Urkunden durch einen vertraglichen Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK unterliegt nicht der Umsatzabgabe, da es sich dabei nicht um eine entgeltliche Eigentumsübertragung handelt.¹⁵⁸

3.4 Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen

3.4.1 Inländische Anleger

Die Ausschüttungen des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV sowie der KGK unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG der Verrechnungssteuer.¹⁵⁹ Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VStG verlangen, wenn sie (i) bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wohnsitz im Inland hatten, (ii) im Zeitpunkt der Fälligkeit iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG das Recht zur Nutzung am Anteil an der kollektiven Kapitalanlage besaßen, (iii) kein Fall von Steuerumgehung iSv Art. 21 Abs. 2 VStG vorliegt und der Rückerstattungsanspruch weder (iv) gemäss Art. 23 VStG (Deklarationsklausel)¹⁶⁰ noch (v) gemäss Art. 32 VStG

147 Vgl. WIDMER/ARNOLD, Art. 14 StG N 11.

148 Durch Streichung von Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 VStG a. F. im BG über die Änderung des BG über die Stempelabgaben.

149 Vgl. STOCKAR, Die Teilrevision vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben, 624.

150 S. Art. 16 Abs. 1 lit. a StG, da es sich dabei stets um von einem Inländer ausgegebene Urkunden handelt.

151 S. diesbezüglich die Begriffsdefinition in Art. 13 Abs. 3 StG. Die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die SICAV sowie die KGK qualifizieren sich nicht als Effektenhändler (s. dazu oben, Abschn. 2.4.1).

152 Der Effektenhändler ist Vermittler, wenn sein Einsatz für das Zustandekommen des Umsatzes kausal gewesen ist (vgl. Botschaft StG, 1282; BGer, 4.3.1985, ASA 54 [1985/1986], 599 ff., 603; ESTV, 21.3.1974, Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Art. 13 Abs. 1 und 2 StG Nr. 3; LURÀ, Art. 13 StG N 73). Die blosser Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen im Sinne der Abgabe von Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen für eine Wertschrift ist demgegenüber solange keine Vermittlung, als dass der formelle Entscheid durch eine andere Person getroffen wird (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.2.3).

153 ESTV, 8.8.1974, Praxis der Bundessteuern, I. Teil, Art. 14 Abs. 1 lit. e Nr. 1.

154 Anders liegt der Fall demgegenüber bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (s. E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.2.2.4).

155 S. dazu oben, Abschn. 3.3.4.

156 S. dazu oben, Abschn. 2.3.

157 Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen s. unten, Abschn. 7.2.2.

158 S. KS Umsatzabgabe Ziff. 8.9; E-KS KAG/VSt und StG Ziff. 3.2.2.2.

159 S. dazu oben, Abschn. 2.5.1.

160 Der Rückerstattungsanspruch einer natürlichen Person stützt sich auch dann auf Art. 22 Abs. 1 VStG, wenn diese den Anteilsschein im Geschäftsvermögen hält. Entsprechend ist von natürlichen Personen stets die Deklarationsklausel von

(Untergang infolge Zeitablaufs) verwirkt ist. Mit Bezug auf die Deklarationsklausel von Art. 23 VStG ist zu beachten, dass beim Thesaurierungsfonds¹⁶¹ nicht bloss die ausgeschütteten, sondern auch die bloss gutgeschriebenen (thesaurierten) Erträge deklariert werden müssen, bevor die ordentliche Veranlagung rechtskräftig geworden ist.¹⁶² Werden die Anteile von einer juristischen Person oder von einer Personengesellschaft gehalten, muss die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Art. 24 Abs. 2 VStG gestützt werden.¹⁶³

3.4.2 Ausländische Anleger

3.4.2.1 Affidavitfähige kollektive Kapitalanlagen

Ausländische Anteilsinhaber von Anteilen an einem vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KGK haben gemäss Art. 27 VStG Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 % aus ausländischen Quellen stammen.¹⁶⁴ Wurde bereits das Affidavitverfahren gemäss Art. 34 ff. VStV durchgeführt, muss Art. 27 VStG freilich gar nicht erst herangezogen werden.¹⁶⁵ Art. 27 VStG gewährt jedoch auch solchen ausländischen Anteilsinhabern die Rückerstattung, die vom Affidavitverfahren nach Praxis der ESTV ausgeschlossen sind, wie etwa ausländischen Stiftungen und Anstalten.¹⁶⁶

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird gemäss Art. 27 VStG auch Anlegern gewährt, die nicht in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.¹⁶⁷ Entgegen der von Hess vertretenen Auffassung ist dies aber kein eigentlicher Systembruch, da vielmehr die Erhebung der Verrechnungssteuer auf ausländischen (quellensteuerbelasteten) Erträgen der kollektiven Kapitalanlage frag-

würdig ist und ohne das Korrektiv von Art. 27 VStG zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung führen würde.¹⁶⁸

3.4.2.2 Nicht-affidavitfähige kollektive Kapitalanlagen

3.4.2.2.1 Praxis der ESTV: Präponderanzmethode

Bei nicht-affidavitfähigen kollektiven Kapitalanlagen kann der im Ausland ansässige Anteilsinhaber die gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG abgezogene Verrechnungssteuer allenfalls gestützt auf ein zwischen der Schweiz (Quellenstaat) und dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Das OECD-Musterabkommen sowie praktisch alle schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten keine spezifischen Regeln zur Qualifikation der Erträge von Anlagefonds. Die ESTV wendet diesbezüglich die Präponderanzmethode an: Bestehen mehr als 50 % der Erträge des Fonds aus Dividenden, gewährt sie die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf den Dividendenartikel¹⁶⁹ des einschlägigen DBA; sind mehr als 50 % der Erträge des Fonds Zinsen, wird die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf den Zinsenartikel¹⁷⁰ gewährt.¹⁷¹

Folgt man der Betrachtungsweise der ESTV, so kann für KGK nichts anderes gelten. Bei KGK handelt es sich nämlich wie bei vertraglichen Anlagefonds nicht um Gesellschaften iSv Art. 3 Abs. 1 lit. b OECD-MA, da die KGK weder eine juristische Person ist noch für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird und entsprechend Art. 10 OECD-MA nicht zur Anwendung kommt.

3.4.2.2.2 SICAV

Eine SICAV ist demgegenüber eine juristische Person und somit eine Gesellschaft iSv Art. 3 Abs. 1 lit. b OECD-MA. Da die SICAV jedoch in der Schweiz nicht gewinnsteuerpflichtig ist, ist zweifelhaft, ob es sich bei ihr nicht um eine ansässige Person iSv Art. 4 Abs. 1 OECD-MA handelt. Gemäss Tz 8.2 des OECD-Kommentars zum OECD-MA kann eine Person jedoch selbst dann als un-

Art. 23 VStG und nicht die Verbuchungsklausel von Art. 25 VStG zu beachten (vgl. PFUND/ZWAHLEN, Art. 25 VStG N 2; insofern unzutreffend E-KS KAG/DBG Ziff. 4.1.3).

161 Zum Begriff s. oben, Abschn. 2.5.1.2.2.

162 S. BGE 113 Ib 128 ff., 130 mwH; BGer, 18.12.1984, ASA 55 (1986/1987), 447 ff., 450; SRK VS, 7.5.1993, ASA 64 (1995/1996), 160 ff., 164.

163 Zu Einzelheiten s. PFUND/ZWAHLEN, Art. 24 VStG N 1 ff.; HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 504 ff.

164 Zum Kriterium des Auslandsertrags von 80 % s. oben, Abschn. 2.5.4.1.

165 Diese Anlageformen werden als affidavitfähige kollektive Kapitalanlagen bezeichnet, da sie zum Affidavitverfahren nach Art. 11 Abs. 2 VStG iVm Art. 34 ff. VStV berechtigen (s. dazu oben, Abschn. 2.5.4).

166 Der Anwendungsbereich von Art. 27 VStG ist somit weiter als derjenige des Affidavitverfahrens nach Art. 34 ff. VStV (vgl. PFUND/ZWAHLEN, Art. 27 VStG N 1; HESS, Art. 27 VStG N 5).

167 Vgl. ALTENBURGER, Taxation of Swiss-based investment funds and certificate holders, 96; HESS, Art. 27 VStG N 7.

168 S. dazu oben, Abschn. 2.5.4.3.

169 Art. 10 OECD-MA.

170 Art. 11 OECD-MA.

171 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 524; DÖMER, Steuern, Rz 1485. Bis vor kurzem enthielt die Kursliste HB der ESTV jeweils eine Liste der schweizerischen Anlagefonds, in der mit einem «Z» (Zinsen) oder «D» (Dividenden) festgehalten wurde, ob ein Fonds mehrheitlich Zins- oder Dividendenerträge erzielte (s. ESTV, Kursliste HB per 31.12.2006, 345 ff.).

beschränkt steuerpflichtig angesehen werden, wenn der Vertragsstaat ihr tatsächlich keine Steuer auferlegt. Der OECD-Kommentar betont, dass z. B. Pensionsfonds oder gemeinnützige Organisationen zwar von der Besteuerung ausgenommen sein können, dies aber an die in den jeweiligen Steuergesetzen genannten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung geknüpft ist, weshalb sie als ansässige Personen iSv Art. 4 Abs. 1 OECD-MA zu gelten haben¹⁷². Die Situation der SICAV unterscheidet sich nun aber insofern von derjenigen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation, als diese (solange sie keine Erträge aus direktem Grundbesitz erzielt) ohne weitere Voraussetzungen kein Gewinnsteuersubjekt ist und daher im Gegensatz zu gemeinnützigen Organisationen den Ausnahmetatbestand von Art. 56 DBG bzw. Art. 23 StHG nicht anrufen muss. Entsprechend kann der Dividendenartikel, der nur auf Dividendenzahlungen einer im Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft anwendbar ist,¹⁷³ mit Bezug auf die Ausschüttungen einer SICAV nicht angewendet werden. Auch hier muss somit nach der Praxis der ESTV aufgrund einer quasi-transparenten Methode vorgegangen und je nach Art der (überwiegenden) Erträge der SICAV vom Anteilhaber entweder der Dividenden- oder der Zinsenartikel angeufen werden.

3.4.2.2.3 Besteuerungsrecht des Quellenstaates?

Nach der hier vertretenen Auffassung ist diese quasi-transparente Behandlung der kollektiven Kapitalanlagen nicht in jedem Fall sachgerecht. Es geht nicht um die Rückerstattung der auf den einzelnen Anlagen erhobenen Quellensteuern, sondern um die Rückerstattung der auf der Ausschüttung der kollektiven Kapitalanlage erhobenen Quellensteuer. Mit Bezug auf vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK, die nur schweizerische Erträge haben, kann immerhin dargetan werden, dass die gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG erhobene Quellensteuer Ersatzcharakter für die der kollektiven Kapitalanlage gestützt auf Art. 26 VStG zurückerstatteten Quellensteuern auf den schweizerischen Anlagen hat. Weist eine kollektive Kapitalanlage jedoch sowohl Zins- als auch Dividendeneinkünfte auf und führt die Anwendung der Präponderanzmethode zur Anwendbarkeit des Dividendenartikels, ist – zumindest im Umfang der Zinseinkünfte des Fonds – die Einbehaltung des (höheren) Dividendensockelsatzes nur schwerlich mit dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar.

172 Es muss jedoch beachtet werden, dass gewisse Länder steuerbefreite Organisationen nicht als ansässige Personen ansehen, wenn sie nach den innerstaatlichen Steuergesetzen von der Besteuerung befreit sind (s. Tz 8.3 OECD-Kommentar zu Art. 4 OECD-MA)

173 S. Art. 10 Abs. 1 OECD-MA.

Wenn die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage zu weniger als 80 % aus ausländischen Anlagen stammen,¹⁷⁴ ist nach unserer Ansicht zweifelhaft, ob die Schweiz überhaupt ein Besteuerungsrecht für die Ausschüttungen der kollektiven Kapitalanlage hat. Da es sich bei den Ausschüttungen eines vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KGK weder um Dividenden, Zinsen noch um Lizenzen handelt, müsste das Besteuerungsrecht u. E. gemäss Art. 21 OECD-MA vollumfänglich dem Ansässigkeitsstaat zukommen. Gestützt auf die Art. 21 OECD-MA nachgebildete Abkommensbestimmung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens¹⁷⁵ müsste somit dem ausländischen Anteilhaber von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlage die gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG erhobene Verrechnungssteuer vollumfänglich rückerstattet werden.

3.4.2.2.4 Spezialbestimmung in Art. 10 Abs. 4 DBA-D

Art. 10 Abs. 4 DBA-D schliesst «Ausschüttungen auf die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds)» explizit in die Definition von Dividenden ein, so dass Erträge vertraglicher Anlagefonds im Verhältnis zu Deutschland stets als Dividenden qualifiziert werden.¹⁷⁶

3.5 Exkurs: Sozialversicherungsbeiträge

Die an die Anteilhaber ausgeschütteten oder thesaurierten Erträge einer kollektiven Kapitalanlage unterliegen nicht den Sozialversicherungsabgaben, da es sich dabei nicht um Erwerbseinkommen iSv Art. 3 Abs. 1 AHVG handelt. Dies gilt nicht nur für den vertraglichen Anlagefonds und die SICAV, sondern auch für die KGK. Art. 20 Abs. 3 AHVV, wonach die Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen auf einen Erwerbzweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit die Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheit zu entrichten haben, kann nicht auf die KGK angewendet werden, da die den Anlegern (Kommanditären) der KGK ausgeschütteten Erträge kein Erwerbseinkommen dar-

174 Die ausländischen Anteilhaber können demzufolge die Verrechnungssteuer nicht gestützt auf Art. 27 VStG zurückfordern.

175 Mit Ausnahme von Argentinien, Australien, China, Indien, Indonesien, Kanada, Malaysia, Mexiko, Pakistan, den Philippinen, Singapur, Thailand, Trinidad und Tobago sowie Vietnam haben alle schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen eine Art. 21 OECD-MA nachgebildete Abkommensbestimmung.

176 S. diesbezüglich auch ESTV, Kursliste HB per 31.12.2006, 349.

stellen¹⁷⁷. Die Kommanditäre einer KGK sind zur Geschäftsführung der KGK nämlich weder berechtigt noch verpflichtet¹⁷⁸. Die Geschäftsführung der KGK wird ausschliesslich durch den Komplementär (welcher zwingend eine Aktiengesellschaft ist¹⁷⁹) besorgt.

Literatur

- AGNER PETER/JUNG BEAT/STEINMANN GOTTHARD, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995
- ALTENBURGER PETER, Taxation of Swiss-based investment funds and certificate holders, ASA 65 (1996/1997), 87 ff.
- BEILSTEIN WERNER/SCAGNET CORINNE, Unter dem Joch der schweizerischen Sozialversicherung, ST 2008, 750 ff.
- BLUMENSTEIN ERNST/LOCHER PETER, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. A., Zürich 2002
- DÖMER PHILIPP, in: Franz Hasenböhler (Hrsg.), Recht der kollektiven Kapitalanlagen. Unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte, Steuern (Zehnter Teil), Zürich 2007
- FÜGLISTER VICTOR, Die Besteuerung des privaten Einkommens aus herkömmlichen und modernen Anlageinstrumenten, ASA 62 (1993/1994), 149 ff.
- GRETER MARCO, Der Beteiligungsabzug im harmonisierten Gewinnsteuerrecht, Diss. Universität Zürich, Zürich 2000
- HASENBÖHLER FRANZ (Hrsg.), Recht der kollektiven Kapitalanlagen. Unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte, Zürich 2007
- HESS TONI, Das neue Kollektivanlagengesetz aus steuerrechtlicher Sicht, FStR 2005, 270 ff.
- Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, Diss. Zürich, Zürich 2001
 - in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Basel/Genf/München 2005
- HOCHREUTENER HANS PETER, Hintergründe und Wirkungen der Stempelgesetzrevision, ST 1993, 129 ff.
- HÖHN ERNST/MÄUSLI PETER, Interkantonales Steuerrecht, 4. A., Bern/Stuttgart/Wien 2000
- HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, Steuerrecht, Bd. I: Grundlagen – Grundbegriffe – Steuerarten. Interkantonales und Internationales Steuerrecht. Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht, 9. A., Bern/Stuttgart/Wien 2001
- KAPALLE URS, Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) – Ungelöste und gelöste Steuerfragen für Private-Equity- und Hedgefonds, FStR 2007, 122 ff.
- KRAFFT JEAN-PHILIPPE, in: Danielle Yersin/Yves Noël (Hrsg.), Impôt fédéral direct: Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct, Basel 2008
- LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 2 Bde., I. Teil, Art. 1 - 48 DBG, Therwil/Basel 2001; II. Teil, Art. 49 - 101 DBG, Therwil/Basel 2004
- LURÀ FILIPPO, in: Xavier Oberson/Pascal Hinny (Hrsg.), StG. Kommentar Stempelabgaben, Zürich/Basel/Genf 2006
- NOËL YVES, in: Danielle Yersin/Yves Noël (Hrsg.), Impôt fédéral direct: Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct, Basel 2008
- PFUND WALTER ROBERT, Die Behandlung der Investment-Trusts im schweizerischen Steuerrecht, ASA 28 (1959/1960), 481 ff.
- Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, 1. Teil (Art. 1 - 20 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 5, Basel 1971
- PFUND WALTER ROBERT/ZWAHLEN BERNHARD, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, II. Teil (Art. 21 - 33 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 6, Basel 1985
- REICH MARKUS, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. A., Basel/Genf/München 2008
- RICHNER FELIX/FREI WALTER/KAUFMANN STEFAN/MEUTER HANS ULRICH, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006
- RIEDERER PETER, Zur Besteuerung der Immobiliengesellschaften von Anlagefonds, StR 1972, 311 ff.

177 Gl. A. BEILSTEIN/SCAGNET, Unter dem Joch der schweizerischen Sozialversicherungen, ST 2008, 750 ff.

178 S. Art. 99 KAG iVm Art. 600 Abs. 1 OR.

179 S. Art. 98 Abs. 2 KAG.

SCHEUNER PIERRE, Kollektive Kapitalanlagen und Mehrwertsteuer, FStR 2008, 21 ff.

SPORI PETER, Einkommenssteuerliche Aspekte privater Portfolio-Anlagen, ASA 59 (1990/1991), 345 ff.

SPRING MARKUS K., Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; Vor- und Nachteile des Direktbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Grenzsteuersätze ausgewählter Anlegergruppen, StR 1996, 405 ff.

STEBLER PETER, Die Besteuerung der Erträge aus Anlagefonds, insbesondere aus Wertzuwachs fonds, ASA 59 (1990/91), 281 ff.

STEINER MARTIN/LANG PETER, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Basel 2006

STOCKAR CONRAD, Die Teilrevision vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben, ASA 61 (1992/93), 621 ff.

WIDMER STEFAN/ARNOLD RETO, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Basel 2006

Berichte

Änderungen von Verordnungen im Bereich der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer und der pauschalen Steueranrechnung, Bericht der ESTV betreffend Anhörung zu vorgesehenen Änderungen von Verordnungen im Bereich der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer und der pauschalen Steueranrechnung (vom 26.5.2008), www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1673/Bericht.pdf

OECD-MA, in: OECD, Committee on Fiscal Affairs, Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version, Stand 15.7.2005, Paris 2005, S. 21 ff.

OECD-Kommentar, Commentaries on the Articles of the Model Convention, in: OECD, Committee on Fiscal Affairs, Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version, Stand 15.7.2005, Paris 2005, S. 49 ff.; Update 2008: OECD, Committee on Fiscal Affairs, Draft Contents of the 2008 Update to the Model Tax Convention (21.4. - 31.5.2008), www.oecd.org/document – OECD Departments,

Directorates, Centres and Agencies – OECD Secretariat/Centre for Tax Policy and Administration – Tax Treaties – Publications & Documents – Reports

Positionspapier Hedge-Fonds – Marktentwicklung, Risiken und Regulierung, Positionspapier der Eidgenössischen Bankkommission, September 2007, www.ebk.admin.ch/d/publik/medienmit/20070910/20070910_02.pdf

Revision AFG aus steuerlicher Sicht, Bericht der Arbeitsgruppe Oberson (Verf.: Toni Hess), erstattet der Expertenkommission Forstmoser, Chur, November 2003 (publ. als Anhang I zum Erläuterungsbericht samt Gesetzesentwurf der Expertenkommission Forstmoser – Totalrevision des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994)

Rechtsquellen

AFG, BG über die Anlagefonds (vom 18.3.1994), AS 1994, 2523 (aufgehoben)

AHVG, BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (vom 20.12.1946), SR 831.10

AHV, V über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (vom 31.10.1947), SR 831.101

BankG, BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) (vom 8.11.1934), SR 952.0

BEHV, V über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV) (vom 2.12.1996), SR 954.11

BG über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (vom 15.12.2000), AS 2000, 2991

BG über die Änderung des BG über die Stempelabgaben (StG, vom 27.6.1973) (vom 4.10.1991), AS 1993, 222

DBA-D, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 11.8.1971), SR 0.672.913.62

DBA-GB, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (vom 30.9.1954), SR 0.672.936.711

DBG, BG über die direkte Bundessteuer (vom 14.12.1990), SR 642.11

E-VStV, Entwurf zur Änderung der VV zum BG über die Verrechnungssteuer (vom 19.12.1966) (vom 23.5.2008) (nicht publ.)

KAG, BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz (vom 23.6.2006), SR 951.31

KKV-EBK, V der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (vom 21.12.2006), SR 951.312

OR, BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (vom 30.3.1911), SR 220

SchKG, BG über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 11.4.1889), SR 281.1

StG, BG über die Stempelabgaben (vom 27.6.1973), SR 641.10

StHG, BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (vom 14.12.1990), SR 642.14

V über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern (vom 29.11.1996), SR 642.212

VStG, BG über die Verrechnungssteuer (vom 13.10.1965), SR 642.21

VStV, VV zum BG über die Verrechnungssteuer (vom 19.12.1966), SR 642.211

ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (vom 10.12.1907), SR 210

Materialien

Botschaft FusG, Botschaft zum BG über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) (vom 13.6.2000), BBl 2000, 4337 ff.

Botschaft KAG, Botschaft zum BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.9.2005), BBl 2005, 6395 ff.

Botschaft neue dringliche Massnahmen im Bereich der UA, Botschaft für ein BG über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (vom 2.10.2000), BBl 2000 VI, 5835 ff.

Botschaft revAFG, Botschaft zum revidierten BG über die Anlagefonds (AFG) (vom 14.12.1992), BBl 1993 I, 217 ff.

Botschaft StG, Botschaft zu einem neuen BG über die Stempelabgaben (StG) (vom 25.10.1972), BBl 1972 II, 1278 ff.

Botschaft VStG, Botschaft zu einem BG über die Verrechnungssteuer (VStG) (vom 18.10.1963), BBl 1963 III, 258 ff.

Praxisanweisungen

E-KS KAG/DBG, Entwurf eines KS der ESTV – Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen und ihrer Anleger (vom 22.5.2008)

E-KS KAG/VSt und StG, Entwurf eines KS der ESTV – Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben

KS Beteiligungserträge, KS Nr. 9 (W97-009) der ESTV – Auswirkungen des BG über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 auf die Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (vom 9.7.1998)

KS Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds, KS Nr. 10 der ESTV – Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds (vom 6.5.1994), ASA 63 (1994/1995), 30 ff.

KS Rückzahlung von Anteilen an einem inländischen Anlagefonds, KS Nr. 9 der ESTV – Rückzahlung von Anteilen an einem inländischen Anlagefonds (vom 31.8.1979), ASA 48 (1979/1980), 176 ff.

KS Umsatzabgabe, KS Nr. 12 der ESTV (1-012-S-2005-d) – Umsatzabgabe (vom 20.12.2005)

KS Zurückbehaltene Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds, KS Nr. 2 der ESTV – Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds (vom 23.11.1989), ASA 58 (1989/1990), 348 ff.

MB Bankenerklärung, MB S-02.137 (4.99) der ESTV – Bankenerklärung (Affidavit) (vom 30.4.1998)

Mitteilung der ESTV – Änderung des BG über die Verrechnungssteuer per 1. Januar 2007 betreffend Thesaurierungsfonds (vom 3.1.2007), www.estv.admin.ch/d/vst/dokumentation/gesetze/mitteilung_070105_d_brief.pdf

PM Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Praxismitteilung der ESTV – Praxisänderung per 1. Januar 2007 betreffend den Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (vom 30.3.2007)

WL EU-Zinsbesteuerung, WL der ESTV zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) (vom 29.2.2008)

WL Kollektive Anlageinstrumente, WL (2 W [7.00]) der ESTV – Kollektive Anlageinstrumente – Ver-

rechnungssteuer, ausländische Quellensteuern – RL
betreffend Steuerpflicht und Besonderheiten für die
Buchführung (vom Juli 2000)

Zirkular 40/98 der Swiss Funds Association – Steuer-
liche Behandlung von Kapitalerträgen/-gewinnen
bei Anlagefonds aus Anlagen bei Drittfonds (Fund
of Funds) (vom 10.11.1998), www.sfa.ch/download.php?id=103

Zirkular 7305 der SBVg. (vom 18.12.2003) (nicht
publ.)